



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. November 2023

Nummer 43

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Landesregierung	
1110	17.10.2023	Landeswahlleiterin für Landtags- und Bundestagswahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament	1200
		Landesrechnungshof	
20310	18.10.2023	(Kopferlass) Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen	1200
		Ministerium für Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und des Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	
230	21.09.2023	Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte durch die Regionalplanung (Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit)	1200
		Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	
2323	16.10.2023	Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW.	1205
		Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	
26	16.10.2023	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung des Landesprogramms „Integrationschancen für Kinder und Familien“	1205
		Ministerium des Innern	
453	12.10.2023	Dritte Änderung des Runderlasses „Rechtsbehelfsbelehrung bei Bußgeldbescheiden“	1265
		Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	
751	15.09.2023	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für rationelle Energieverwendung, regenerative Energien und Energiesparen – progres.nrw – Programmbereich Energieeffiziente öffentliche Gebäude“ (progres.nrw – Energieeffiziente öffentliche Gebäude)	1265
		Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
772	16.10.2023	Zweite Änderung der Bewässerungsrichtlinie	1278
7861	11.10.2023	Änderung der FöRL Erschwerungsausgleich Pflanzenschutz.	1278

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
25.10.2023	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Ungültigkeitserklärung von Dienststempeln Nr. 162 und Nr. 162/1.	1278

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**1110****Landeswahlleiterin für Landtags- und Bundestagswahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament**Bekanntmachung
der Landesregierung

Vom 17. Oktober 2023

Die Landesregierung hat

Frau Ministerialdirigentin Monika Wißmann,

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstraße 62-80, 40217 Düsseldorf zur Landeswahlleiterin für Landtags- und Bundestagswahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament ernannt.

Stellvertreter der Landeswahlleiterin ist Herr Ministerialrat Markus Tiedtke, Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 17. Oktober 2023

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hendrik W ü s t MdL

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

– MBl. NRW. 2023 S. 1200

20310**(Kopferlass)****Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen**Runderlass
der Präsidentin des Landesrechnungshofs

Vom 18. Oktober 2023

– MBl. NRW. 2023 S. 1200

230**Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte durch die Regionalplanung (Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit)**Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Ministerium für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie,
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung und
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Vom 21. September 2023**1.****Gesicherter Flächenkorridor für den Windenergieausbau in Nordrhein-Westfalen auf Beschleunigungsflächen, Flächen der Regionalplan-Entwürfe und zusätzlicher kommunalen Flächen**

Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen ab sofort in einem gesicherten räumlich exakt definierten Flächenkorridor.

Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen. Voraussetzung hierfür ist ein Beschluss des regionalen Planungsträgers zu der Konzeption und den räumlich bestimmten Flächen. Nicht erforderlich ist das Vorliegen des Umweltberichts oder ein förmlicher Aufstellungsbeschluss nach § 19 Absatz 1 LPlG. Ebenfalls ausreichend ist der Eintritt der Voraussetzungen des § 245e Absatz 4 BauGB.

Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, erfolgt der Zubau auf den landesplanerisch identifizierten und exakt festgelegten Kernpotenzialflächen, als „Beschleunigungsflächen“. Dies sind in jeder Planungsregion die größten zusammenhängenden Windenergiepotenziale, bei denen im Hinblick auf die Eignung für die Windenergienutzung von einer Übernahme in die Plankonzepte der regionalen Planungsträger auszugehen ist. Solche Bereiche werden in jeder Planungsregion anteilig zu den von der Landesregierung vorgegebenen Teilflächenzielen in einem Umfang herangezogen, dass die Zielmarke von 200 Anlagen pro Jahr auch bereits in 2023 auf insgesamt 9000 ha sicher ermöglicht wird. Dabei sind die LEP-Festlegungen 10.2-7 (Waldarme Gemeinden) und 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) berücksichtigt.

Soweit sich für bestimmte Teilflächen abzeichnet, dass sie keinen Eingang in die regionalplanerische Konzeption finden sollen, kann der Regionalrat im Vorgriff auf sein Gesamtkonzept auch gestuft vorgehen und diese Flächen im Rahmen eines ersten Teilkonzeptes durch abweichende Flächen in mindestens gleichen Umfang ersetzen.

Eine NRW-Übersicht zu diesem Flächenkorridor kann unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://landesplanung.nrw.de/erlass-zur-lenkung-des-windenergieausbaus-der-uebergangszeit>

Maßstabsbedingte Auslegungsspielräume dieser Karte sind zugunsten des Zubaus der Windenergie zu nutzen.

Von den Kommunen planerisch für die Windenergie vorgesehene Flächen stehen den vorgenannten Flächen in den Regionalplänen unter den Voraussetzungen des Grundsatzes 10.2-9 des LEP gleich und zählen damit ebenfalls zum gesicherten Flächenkorridor. Neu vorgesehene Flächen stehen den vorgenannten Flächen bereits unter den Voraussetzungen des § 245e Absatz 4 BauGB gleich.

Für diesen ab sofort zur Verfügung stehenden Flächenkorridor werden mit dem nachfolgenden Erlass folgende Regelungen getroffen:

Innerhalb dieses Flächenkorridors für den Windenergieausbau wird ein Windenergieausbau raumordnungsrechtlich bereits jetzt ermöglicht. Mit Blick auf das Planungsrecht gelten die Hinweise in Ziffer 2 unten.

Außerhalb dieses Flächenkorridors widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig durch insbesondere das gemeindliche Einvernehmen gewahrt ist. Die Erteilung des Einvernehmens ist eine rechtlich determinierte Entscheidung, die sich gleichheitsgerecht (Artikel 3 GG) an rechtlich geschützten Belangen der jeweils betroffenen Kommune, insbesondere dem Rechtsgut der Vermeidung übermäßiger Belastungen der Kommune bzw. deren Einwohnerinnen und Einwohner (LEP-Grundsatz 10.2-11) durch den konkret beabsichtigten Zubau zu orientieren hat. Die Entscheidung ist zu begründen.

Eine Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen kann dann auf der Basis einer Einzelfallprüfung nach § 36 Absatz 2 LPlG gegenüber der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde angewiesen werden (siehe Ziffer 3 unten).

Nordrhein-Westfalen lenkt mit dem vorgenannten raumordnungsrechtlichen Ziel den Windkraftausbau in konkret definierte regional und kommunal gewollte Flächen und gibt soweit möglich Vorrang vor dem Zuwarten auf den formalen Abschluss der jeweiligen Planverfahren. Mit der Lenkung wird zudem dem großräumig geplanten Ausgleich der Nutzungsinteressen der Vorzug vor klein-

räumigen Einzelfallentscheidungen gegeben und werden die weiteren Vorgaben der Landesplanung für eine gerechte bzw. ausgewogene Verteilung der Ausbauziele auf die einzelnen Planungsregionen (Ziel 10.2-2), der Vorgaben zur Austarierung der Ausbauziele mit naturschutzrechtlichen Belangen (Ziele 10.2-6, 10.2-7, 10.2-8, 10.2-9) und dem Grundsatz der Vermeidung übermäßiger Belastung einzelner Kommunen und deren Einwohnerinnen und Einwohner (Grundsatz 10.2-11) schnellstmöglich umgesetzt bzw. sollen erreicht werden.

2.

Planungsrechtliche Hinweise zur Ermöglichung der Windenergie im vorgenannten Flächenkorridor

2.1

Umgang mit fehlerhaften Bauleitplänen

Bereits mit Erlass des vormaligen MBWSV vom 27. Oktober 2016, VA3 -16.22.03 – 213/15, wurde klargestellt, dass die Verwaltung selbst wegen ihrer Bindung an Gesetz und Recht zur rechtlichen Prüfung von Bauleitplänen auf Vereinbarkeit mit höherrangigen Rechtsnormen verpflichtet ist („Normprüfungskompetenz“). Fraglich und auch in der Rechtsprechung umstritten ist indes, ob der Verwaltung auch eine sogenannte „Normverwerfungskompetenz“ zusteht. Das Bundesverwaltungsgericht hat es bislang vermieden, diese Frage einer grundsätzlichen Klärung zuzuführen.

Eine großzügige Handhabung einer behördlichen Normenverwerfung ist jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit nicht hinnehmbar. Es besteht die Gefahr einer unterschiedlichen Verwaltungspraxis.

Die Verwaltung ist deswegen grundsätzlich verpflichtet, alle Rechtsvorschriften einschließlich des untergesetzlichen Satzungsrechtes (zum Beispiel Bauleitpläne) solange zu beachten, als diese nicht von dem Satzungsgeber wieder aufgehoben oder abgeändert worden sind oder durch ein Gericht nach § 47 Absatz 5 Satz 2 VwGO mit allgemeiner Verbindlichkeit für unwirksam erklärt wurden.

Nur wenn die Rechtswidrigkeit eines Bauleitplans ausnahmsweise offensichtlich ist, die Gemeinde aber nicht tätig wird, kann dessen Bindungswirkung im Einzelfall entfallen. „Offensichtlich“ liegt dann vor, wenn die Unwirksamkeit einer Norm „völlig eindeutig“ feststeht (OVG NRW, Urteil vom 30. Juni 2005 – 20A 3988/03).

Hierzu sind die Schritte, wie in der Anlage dargestellt, erforderlich.

In Besonderheit für den Ausbau von Windenergieanlagen in Beschleunigungsflächen und in den Windenergiebereichen der Regionalplanentwürfe kann wegen der herausragenden Bedeutung des umgehenden Ausbaus für Klimaschutz, Energiewende und Wirtschaft (Ziel 10.2-13 der Landesplanung) von den zuständigen Genehmigungsbehörden in die Bewertung einbezogen werden, dass die Bekanntmachung der Genehmigung eines Teil-Flächennutzungsplanes fehlerhaft sein kann, weil der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie nicht ausreichend beschrieben wurde (siehe hierzu die konkrete Fallkonstellation der Entscheidung BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2020, 4 CN 2/19). Das BVerwG hat darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes nach § 6 Absatz 5 Satz 1 BauGB ihren Adressaten den räumlichen Geltungsbereich der Darstellungen hinreichend deutlich machen muss. Stellt die Gemeinde bei einer Konzentrationszonenplanung mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB kartographisch nur einen Ausschnitt ihres Gemeindegebietes dar, wird sie jedenfalls im Text der Bekanntmachung deutlich machen müssen, dass die Darstellungen nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB rechtliche Wirkungen im gesamten Außenbereich entfalten. Des Weiteren führt das BVerwG aus, dass die Erklärung der Unwirksamkeit sich dabei nicht auf die Darstellungen des Flächennutzungsplans insgesamt erstrecken durfte. Denn möglicher Gegenstand einer statthaften Normenkontrolle gemäß § 47 Absatz 1 Nr. 1 VwGO analog sei laut BVerwG allein (...) die Ausschlusswirkung des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB an

Standorten außerhalb der ausgewiesenen Flächen. Nur die Ausschlusswirkung, nicht aber die Ausweisung von Positivflächen entfalte die einer Rechtsvorschrift vergleichbaren Wirkungen (siehe Urteil des BVerwG, 29. Oktober 2020, 4 CN 2.19, Rn. 24).

2.2

Frühzeitige Zulassung nach § 245e Absatz 4 BauGB

§ 245e Absatz 4 BauGB ermöglicht es, bereits während der Aufstellung von Raumordnungs- oder Flächennutzungsplänen mit neuen oder erweiterten Windenergiegebieten entgegen einer gemäß § 245e Absatz 1 S. 1 BauGB noch fortgeltenden Ausschlusswirkung Vorhaben zuzulassen, die voraussichtlich den Neuplanungen entsprechen. Im Falle der Aufstellung von Bebauungsplänen für die Windenergie ist weiterhin § 33 BauGB anzuwenden.

Voraussetzung für die Zulassung von Vorhaben während der Planaufstellung ist eine gewisse Planreife. Die Vorschrift setzt hier zum einen prozessual voraus, dass bereits eine Beteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 BauGB oder nach § 9 Absatz 2 ROG durchgeführt wurde. Somit muss sich das Verfahren in einem Stadium befinden, in dem sowohl die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB als auch die förmliche Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB bzw. nach § 9 Absatz 2 und 3 ROG bereits durchgeführt wurde. Obwohl § 245e Absatz 4 BauGB pauschal auf § 4 BauGB verweist, wird § 4 Absatz 3 BauGB richtigerweise nicht mit in Bezug genommen. Dieser regelt eine Unterrichtungspflicht für den Zeitraum nach Abschluss des Verfahrens, während § 245e Absatz 4 BauGB ja gerade eine frühzeitige Zulassung vor Abschluss des Verfahrens ermöglichen will.

Materielle Anwendungsvoraussetzung für die Zulassung während der Planaufstellung ist gemäß dem Wortlaut der Vorschrift zudem die Annahme, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht. Eine solche kann nur dann getroffen werden, wenn anzunehmen ist, dass zumindest die für das Vorhaben einschlägigen Teile des Plans vor dem Planbeschluss insbesondere aufgrund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht mehr wesentlich verändert werden. Dies ist regelmäßig dann nicht der Fall, wenn die Voraussetzungen des § 4a Absatz 3 BauGB oder des § 9 Absatz 3 ROG vorliegen und der Plan aufgrund von Änderungen oder Ergänzungen, die sich potenziell auf das Vorhaben auswirken können, eine erneute Beteiligung durchlaufen muss. Obwohl § 245e Absatz 4 BauGB nicht auf § 4a Absatz 3 BauGB verweist, ist wegen der materiellen Anforderungen an die Planreife dann auch das Ergebnis dieser Beteiligung abzuwarten. Letztlich handelt es sich stets um eine einzelfallbezogene Prognose, zu welchem Zeitpunkt die hinreichende Planreife vorliegt.

Sind die vorgenannten Anwendungsvoraussetzungen des § 245e Absatz 4 BauGB erfüllt, können die Auswirkungen, die der Plan nach seinem Wirksamwerden für die Fortgeltung der Vorhabenzulässigkeit hätte, vorgezogen werden.

§ 245e Absatz 4 BauGB soll zur Beschleunigung des Windenergieausbaus in den Regionalplanänderungsverfahren zur Umsetzung der Flächenziele des Landesentwicklungsplan-Entwurfs besonders genutzt werden.

Bei Windenergieprojekten, für die Voraussetzungen dieser Regelung noch nicht vorliegen aber eine diesbezügliche Rechtslage zeitnah zu erwarten ist, sind die Beteiligten hinsichtlich einer einvernehmlichen Lösung zu beraten.

3.

Einzelfallprüfung für eine Aussetzung außerhalb des gesicherten Flächenkorridors

Im Rahmen der Ermessensentscheidung über die Anweisung über die Vornahme einer befristeten Aussetzung gemäß § 36 Absatz 2 LPlG und LEP-Ziel 10.2-13 ist wie folgt vorzugehen:

- Außerhalb des gesicherten Flächenkorridors für den Windenergieausbau (Gebietskulisse der regionalen Planungsträger, landesplanerisch identifizierten Kernpotenzialflächen/Beschleunigungsflächen, kommunale Windenergieflächen) kann die Entscheidung

über die Zulässigkeit einer Windenergieanlage im Einzelfall ausgesetzt werden.

- b) Die Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde im Sinne von LEP Ziel 10-2.13 durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde. Hierzu wird die Gemeinde im immissionsschutzrechtlichen Verfahren mit der dort üblichen Frist beteiligt. Erteilt die Gemeinde ihr Einvernehmen im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens, ist keine weitere Prüfung einer Vereinbarkeit mit LEP-Ziel 10-2.13 erforderlich.
- c) Verweigert die Gemeinde ihr Einvernehmen im Hinblick LEP Ziel 10-2.13, prüft die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde dies und beteiligt die Bezirksregierung. Die Bezirksregierung prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen und die Regelungen dieses Erlasses für eine Aussetzung erfüllt sind. Bejaht sie dies, bittet sie ein noch einzurichtendes Vermittlerteam innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel 1 Monat) auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken. Näheres zur Organisation des Vermittlerteams regelt die Landesplanungsbehörde durch eine Geschäftsordnung.

Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zu Stande, weist sie unter Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde nach § 36 Absatz 2 LPlG an, die Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens befristet auszusetzen. Hierbei ist der Vorhabenträger von der Immissionsschutzbehörde nach § 28 VwVfG NRW anzuhören. Solange keine Anweisung der Bezirksregierung erfolgt ist, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag weiter zu bearbeiten. Die Genehmigungsentscheidung wird nicht vor Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Monatsfrist für die Fachbehördenbeteiligung nach § 10 Absatz 5 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV, das heißt nicht vor Ablauf eines Monats nach Beteiligung der Bezirksregierung getroffen.

- d) Eine befristete Aussetzung bemisst sich nach dem voraussichtlichen weiteren Zeitbedarf des betreffenden Regionalplans und den gesetzlichen Fristen. Sie ist längstens bis zur Feststellung der Flächenbeitragswerte der Planungsregion (Ziel 10.2-2) oder bis zum 01.06.25 vorzunehmen. Die Bezirksregierung hebt bestehende Anweisungen zur Aussetzung auf, sobald das Vorhaben innerhalb einer der von den regionalen Planungsträgern vorgesehenen Gebietskulisse liegt oder das Einvernehmen der Gemeinde nachträglich erteilt wird. Die Aufhebung der Anweisung ist als auflösende Bedingung in die Aussetzungsverfügung aufzunehmen.
- e) Bei der Anwendung des § 36 LPlG durch die Bezirksregierungen ist der allgemeine verwaltungsrechtliche Grundsatz des Vertrauensschutzes zu berücksichtigen. Damit soll vermieden werden, dass Vorhaben, die zum Zeitpunkt des 6. Juni 2023 zulässig waren, durch die Einführung des Steuerungsinstruments für die Übergangszeit (Ziel 10.2-13 „Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum“ des LEP-Entwurfs) aber auszusetzen wären, zum Gegenstand von Maßnahmen nach § 36 LPlG zum Schutz des Ziels 10.2-13 „Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum“ des LEP-Entwurfs gemacht werden.

Erforderlich für das Vorliegen von Vertrauensschutz ist dabei stets eine durch staatliches Handeln oder Unterlassen geschaffene Vertrauensgrundlage sowie eine Betätigung dieses Vertrauens.

Die Grundsätze des Vertrauensschutzes gelten damit für Windenergievorhaben für die, als Betätigung des Vertrauens, bis zum 6. Juni 2023 vollständige Genehmigungsunterlagen im Sinne von § 7 der 9. BImSchV vorliegen und für die zu diesem Zeitpunkt bei einer verständigen Gesamtabwägung aufgrund der Umstände vor Ort ein gefestigtes schutzwürdiges Vertrauen der Antragstellenden in die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens fortbestand.

1. Fallkonstellation: Ein gefestigtes schutzwürdiges Vertrauen liegt jedenfalls vor, wenn das Vorhaben spätestens am 15. Juni 2022 (Beschluss des Bundeskabinetts über den Entwurf des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land) konkreten Ausweisungen des Bauplanungsrechts der betroffenen Kommune sowie überörtlichem Planungsrecht entsprach. Bis dahin kann jedenfalls von einem gefestigten Vertrauen in eine konstante planungsrechtliche Grundlage ausgegangen werden, soweit diese nicht durch nachträglich eintretende Gründe entkräftet wird.

2. Fallkonstellation: Darüber hinaus kann ein schutzwürdiges Vertrauen auch dann angenommen werden, wenn durch staatliches Handeln oder Unterlassen begründete Umstände vorliegen, die auf Basis einer Gesamtabwägung aller Umstände eine vergleichbare Vertrauensgrundlage schaffen. Dabei kommt staatlichem Handeln, das eine bestimmte für die Zukunft bestehende gefestigte Rechtslage nahelegt, eine entscheidende Bedeutung zu. Abwägungsrelevant in der geschilderten Gesamtabwägung sind etwa Erlasse der Landesregierung und staatliches Handeln auf anderen Ebenen, etwa den Kommunen. Wichtige Indizien für die Auslegung solchen Handelns kann auch das eigene Verhalten des Antragstellers, etwa sein Bemühen um Herstellung des Einvernehmens mit der betroffenen Kommune sowie die vor Ort erkennbaren Verhältnisse (erkennbar entstehende Umzingelungswirkung durch das Vorhaben, erkennbare Überlastung einer einzelnen Gemeinde insbesondere unter die Berücksichtigung von Vorbelastungen durch das Vorhaben) sein. Im Regelfall kann bei vollständigen Genehmigungsunterlagen von Vertrauensschutz ausgegangen werden. Ausnahmen können vorliegen, wenn bereits vor der Einreichung entsprechender Unterlagen, jedenfalls jedoch innerhalb ortsüblicher Bearbeitungsfristen, das konkrete Projekt betreffend eine schlüssig begründete ablehnende Positionierung der betroffenen Kommune oder der zuständigen Genehmigungsbehörde (auch unter Berücksichtigung von § 2 EEG) erkennbar wurde oder sonstige dem Vertrauen entgegenstehende im örtlichen und überörtlichen Planungsrecht und planerischen Situation begründete wesentliche Umstände erkennbar geworden sind.

Praktische Bedeutung kommt dem etwa im Zusammenhang mit der Regelung zu den Kalamitätsflächen im LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 zu. Dort ist festgehalten, dass unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung des Ausbaus und der Nutzung der erneuerbaren Energien, im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass diese Kalamitätsflächen bei Abwägungsentscheidungen in Plan- und Genehmigungsverfahren im Ergebnis für Zwecke der Windenergienutzung umgewandelt werden können. Dies legt für einen Antragstellenden zwar nahe, dass der Errichtung von Windenergieanlagen auf solchen Flächen zukünftig planerische Hinderungsgründe nicht entgegenstehen. Aufgrund der Unterschiedlichkeit und Sensibilität dieser Flächen müssen dennoch weitere Indizien hinzukommen, um das Vertrauen hinreichend abzusichern. Liegt etwa ergänzend ein die vorgenannte Annahme stützendes Verhalten auf kommunaler Ebene vor, kann im Rahmen einer Gesamtabwägung Vertrauensschutz zu gewähren sein, wenn die die Genehmigungsunterlagen ab dem 28. Dezember 2022 eingereicht wurden.

Hingewiesen wird auf die Zulässigkeit eines Repowering unter den Voraussetzungen des § 245e Absatz 3 BauGB auch außerhalb der Windenergiegebiete der Regional- und Bauleitplanung. Eine Zurückstellung ist dann ausgeschlossen.

Eine etwaige Entschädigungspflicht aufgrund einer unzulässig angeordneten Zurückstellung trägt stets das für Fragen erneuerbarer Energien zuständige Ressort (und nicht die lediglich ausführenden Kreise oder kreisfreien Städte oder ihr Einvernehmen verweigern den Kommunen). Auch aus der Berücksichtigung der Nummer 2.1. dieses Erlasses sich ergebende mögliche staatliche Entschädigungspflichten trägt bzw. übernimmt das für Fragen erneuerbarer Energien zuständige Ressort. Dies gilt unabhängig der Rechtsgrundlage der Verpflichtung (§§ 35f. LPlG, § 39 OBG, sonstige Amtshaftungsansprüche).

4.**Berichtspflicht**

Die Bezirksregierungen berichten monatlich an MWIKE zu den beabsichtigten Zurückstellungen. Dies insbesondere zu der beabsichtigten Gewährung des Vertrauensschutzes im Sinne von 3. e) dieses Erlasses.

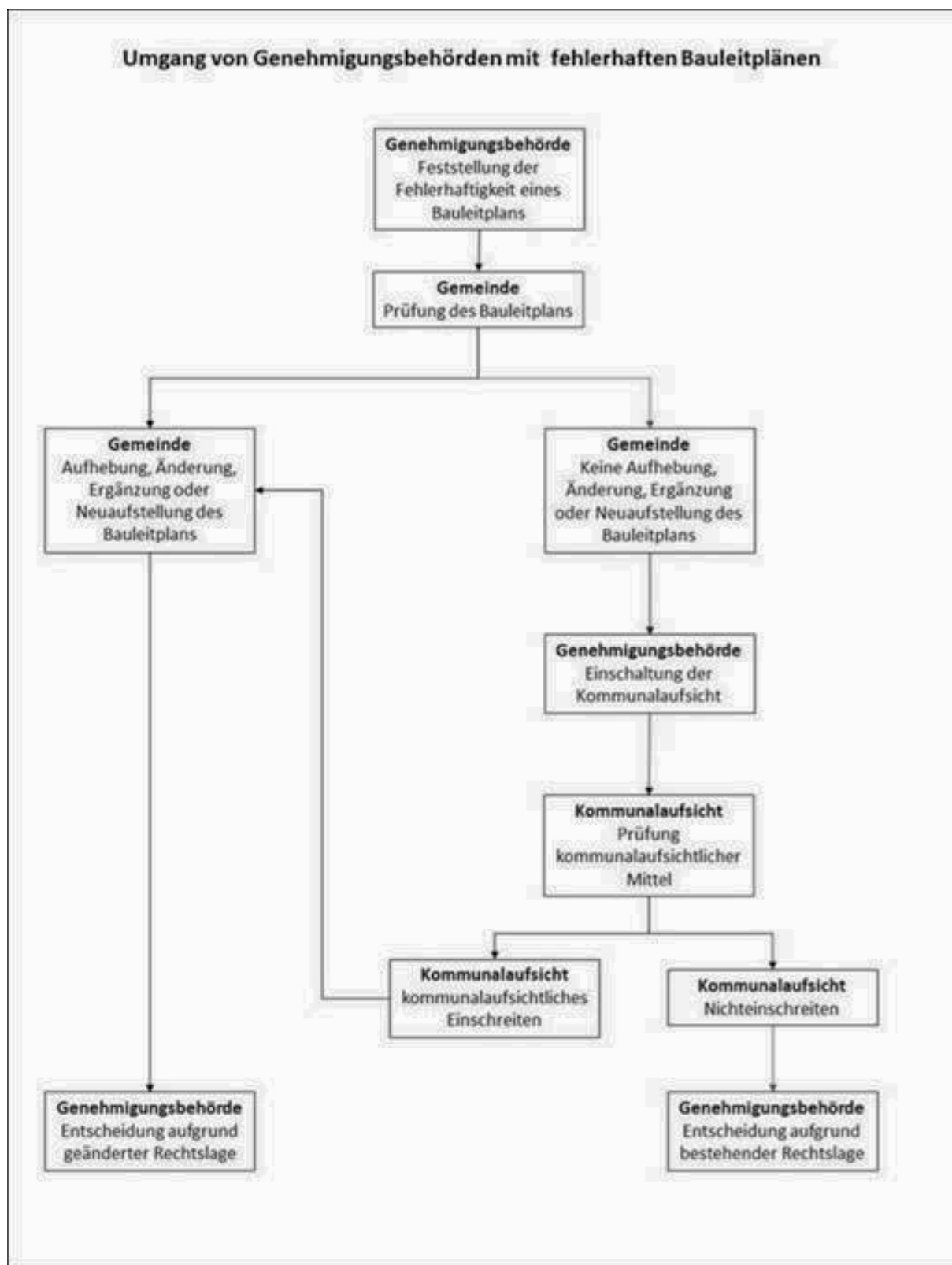
5.**Evaluationspflicht**

Dieser Erlass und seine Rechtswirkungen im Hinblick auf die Umsetzung des LEP-Ziels 10.2-13 „Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum“ sind durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie unter Beteiligung aller weiterer betroffenen Ressorts bis spätestens zum 31. Dezember 2023 und sodann alle sechs Monate zu evaluieren.

6.**Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am 21. September 2023 in Kraft.

Anlage zum
Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit
vom 21. September 2023



2323

Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW

Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
Vom 16. Oktober 2023

1

Die Anlage zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW vom 15. Juni 2021 (MBL NRW. S. 444), die durch Runderlass vom 17. Juli 2022 (MBL NRW. S. 654) geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

Sie wird in der elektronischen Fassung des Ministerialblatts veröffentlicht und ist darüber hinaus in der Sammlung des Ministerialblatts unter <https://recht.nrw.de> abrufbar. Die Anlage wird zudem in elektronischer Form auf der Internetseite des für Bauen zuständigen Ministeriums veröffentlicht.

2

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 18. Oktober 2023 in Kraft.

– MBL NRW. 2023 S. 1205

26

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung des Landesprogramms „Integrationschancen für Kinder und Familien“

Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
Vom 16. Oktober 2023

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach § 8 Absatz 1 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 25. November 2021 (GV NRW. S. 1213a), nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBL NRW. S. 675) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV zur LHO beziehungsweise VVG zur LHO, Zuwendungen an Kreise und kreisfreie Städte für die Förderung der Integrationschancen für Kinder und Familien (IfKuF).

1.2

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der zu fördernden kommunalen Integrationsarbeit werden die frühkindlichen Bildungsangebote für Kinder und Familien mit einer Einwanderungsgeschichte gestärkt und Bildungschancen für die Zielgruppe verbessert.

Die Programmteile „griffbereitMINI“, „Griffbereit“ und „Rucksack KiTa“ verknüpfen den Ansatz mehrsprachiger Bildung mit einem Konzept diversitätsbewusster Zusammenarbeit mit Familien. Dabei werden die Bildungs- und Erziehungspartnerschaften zwischen Familien und Bildungseinrichtungen gestärkt und migrationsgesellschaftliche Öffnungsprozesse anregt.

Gefördert wird die Durchführung von Gruppenangeboten zu folgenden Programmteilen:

2.1

„griffbereitMINI“

Der Programmteil „griffbereitMINI“ verfolgt drei Zielsetzungen:

- a) Erstorientierung in durchgängiger und alltagsintegrierter Sprachbildung von Anfang an,
- b) chancengerechte Teilhabe und Bildung sowie
- c) frühe Ansprache und Erreichbarkeit von Familien.

2.2

„Griffbereit“

Ziel des Programmteils „Griffbereit“ ist es, die frühkindliche Entwicklung durch konkrete kindgerechte Aktivitäten zu fördern und wichtige Grundlagen zum Erwerb von Sprachkompetenz zu schaffen. Der Programmteil soll zur Stärkung der Familien beitragen und ihnen Hilfestellungen zur Förderung ihrer Kinder in der allgemeinen und sprachlichen Entwicklung mitgeben.

2.3

„Rucksack KiTa“

Ziel des Programmteils „Rucksack KiTa“ ist es, die Eltern und Familien in den Gruppen so anzuleiten, dass sie unter anderem die Kenntnisse und Aktivitäten aus den Bereichen Sprache, Kreativität, Motorik zu Hause mit ihren Kindern in ihren Familiensprachen aktiv umsetzen können.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungsempfänger sind Kreise und kreisfreie Städte, in denen ein Kommunales Integrationszentrum eingerichtet ist.

3.2

Es wird gemäß Nummer 12 VVG zu § 44 LHO zugelassen, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Zuwendung unter folgenden Voraussetzungen weiterleiten darf:

- a) die Empfängerin oder der Empfänger der Weiterleitung führt Maßnahmen im Sinne der Nummer 2 durch,
- b) zwischen der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger und der Empfängerin oder dem Empfänger der Weiterleitung liegt eine Kooperationsvereinbarung entsprechend der Muster gemäß der Anlagen 4.1 bis 4.3 vor und
- c) Abschluss eines Weiterleitungsvertrags, in dem die Empfängerin oder der Empfänger der Weiterleitung sich verpflichtet, die Weiterleitungsbedingungen einzuhalten, und der Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger, die Empfängerin oder den Empfänger der Weiterleitung zu beraten und fachlich zu begleiten, wobei das Muster gemäß Anlage 9 zu verwenden ist.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Bewilligung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

4.1

Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der teilnehmenden Trägerin oder dem teilnehmenden Träger entsprechend der Muster gemäß der Anlagen 4.1, 4.2 oder 4.3. Die Vereinbarung enthält Angaben zu den Konzepten sowie den Qualitätsstandards entsprechend der Anlage 2 und verpflichtet das Kommunale Integrationszentrum zur Beratung und fachlichen Begleitung.

4.2

Durchführung von Gruppenangeboten wie folgt:

4.2.1

„griffbereitMINI“ ist ein Gruppenangebot zur ganzheitlichen Sprachbegleitung für Familien mit Kindern bis zu einem Jahr. Hierbei wird eine fortlaufende Elterngruppe von denselben Elternbegleiterinnen oder Elternbegleitern sowie einer pädagogischen Fachkraft betreut und besteht in der Regel aus mindestens sechs Elternteilen und ihren Kindern. Diese treffen sich mindestens 32 Mal im Jahr. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen eines Konzeptes, welches die Themen der Gesundheitsförderung, direkte beziehungsweise indirekte Sprachbildung und die Selbstverantwortung beinhaltet. Die Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter werden auf Grundlage des Schulungscurriculums entsprechend der Anlage 3 für die Begleitung der Elterngruppen explizit vorbereitet.

4.2.2

„Griffbereit“ ist ein Gruppenangebot für Familien mit und ohne Einwanderungsgeschichte und ihren Kindern im Alter zwischen dem ersten und dritten Lebensjahr. Eine fortgeführte Elterngruppe wird von einer Elternbegleiterin oder einem Elternbegleiter betreut und besteht in der Regel aus mindestens sechs Elternteilen und ihren Kindern. Diese treffen sich mindestens 32 Mal im Jahr.

4.2.3

„Rucksack KiTa“ richtet sich an Eltern und Familien und deren Kinder mit Einwanderungsgeschichte zwischen vier und sechs Jahren, die eine Kindertageseinrichtung besuchen sowie an die Kindertageseinrichtungen selbst, die von diesen Kindern besucht werden. Die Umsetzung erfolgt in Gruppen, die sich mindestens 32 Mal im Jahr in den Räumlichkeiten der Tageseinrichtung treffen. Jede fortlaufende Elterngruppe wird von einer Elternbegleiterin oder von einem Elternbegleiter betreut.

5**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****5.1****Zuwendungsart**

Projektförderung

5.2**Finanzierungsart**

Vollfinanzierung

5.3**Form der Zuwendung**

Zuweisung

5.4**Bemessungsgrundlage****5.4.1**

Gefördert werden Honorar- und Sachausgaben. Der Förderhöchstbetrag beläuft sich auf 33 300 Euro pro Jahr. Die Ausgaben für die Grundqualifizierung der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter dürfen einen Betrag von jeweils 7 300 Euro nicht übersteigen.

5.4.1.1

Förderfähige Ausgaben für Maßnahmen der Programnteile gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 sind

5.4.1.1.1

Ausgaben zur Durchführung der Gruppenangebote:

- a) Vergütung der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter,
- b) Ausgaben für die Qualifizierung und Begleitung der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter, die über die Grundqualifizierung hinausgehen,

c) Druck- und Kopierausgaben sowie

d) Ausgaben für den Ankauf von einschlägiger Literatur und Materialien.

5.4.1.1.2

Ausgaben zur Qualifizierung der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter sowie mitwirkenden pädagogischen Fachkräfte:

- a) Ausgaben für Referentinnen und Referenten und
- b) Ausgaben für den Ankauf von Schulungs- und Arbeitsmaterialien.

5.4.1.2

Förderfähige Ausgaben für Maßnahmen des Programnteils gemäß Nummer 2.3 sind

5.4.1.2.1

Ausgaben zur Durchführung der Gruppenangebote:

- a) Vergütung der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter,
- b) Ausgaben für die Qualifizierung und Begleitung der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter, die über die Grundqualifizierung hinausgehen, sowie
- c) Druck- und Kopierausgaben.

5.4.1.2.2

Ausgaben zur Qualifizierung der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter sowie mitwirkenden pädagogischen Fachkräfte:

- a) Ausgaben für Referentinnen und Referenten und
- b) Ausgaben für den Ankauf von Schulungs- und Arbeitsmaterialien

5.4.2

Nummer 1.1 Satz 2 VVG zu § 44 LHO ist nicht anzuwenden.

6**Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Durch Auflage im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger bei der Durchführung des Landesprogramms „Integrationsförderung für Kinder und Familien“ die in der Anlage 5 beigefügte Konzeption „Integrationschancen für Kinder und Familien“ zu beachten haben.

7**Verfahren****7.1****Antragsverfahren**

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind in elektronischer Form bei der Bewilligungsbehörde für das Jahr 2023 innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und ab dem Jahr 2024 bis zum 31. Januar des laufenden Haushaltsjahres online unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 1 zu stellen. Die Anträge müssen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller handschriftlich gezeichnet und sowohl vorab als Scan per Mail als auch im Original per Post an die Bewilligungsbehörde versandt werden.

7.2**Bewilligungsverfahren**

Die Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg. Sie bewilligt die Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 6.

7.3**Verwendungsnachweisverfahren**

Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung der Muster gemäß Anlage 7 beziehungsweise Anlage 8 zu erbringen.

7.4**Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO beziehungsweise VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
für das Förderjahr 2023 aus dem
Förderprogramm**

**„Integrationschancen für Kinder
und Familien –IfKuF“
„griffbereitMINI“, „Griffbereit“ und
„Rucksack KiTa“**

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 36
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

1. Antragstellerin/Antragsteller		
Kommune:		
Anschrift:		
Internet-, E-Mail-Adresse	Homepage	E-Mail-Adresse
Auskunft erteilt (Bitte unbedingt mindestens einen Ansprechpartner des KI angeben)	Name Telefon (Durchwahl) Telefax E-Mail	
Bankverbindung	IBAN:	
	BIC:	
	Bezeichnung des Kreditinstitutes	

2. Maßnahme	
Bezeichnung / angesprochener Zuwendungsbereich	
Durchführungszeitraum	von/bis

3. Gesamtkosten	
Laut beiliegender Darstellung (Anlage 1); Kostengliederung für die Programmteile I bis III/ €	
Beantragte Zuwendung für die Programmteile I bis III/ €	

4. Finanzierungsplan	
	Für Fälligkeiten in 2023 (Kassenwirksamkeit)
1	2
4.1 Gesamtkosten lt. Nr. 3 (sowie laut Anlage 1) für die Programmteile I bis III	
4.2 Davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben für die Programmteile I bis III	
4.3 Abzgl. Leistungen Dritter ohne öffentliche Förderung (z.B. Einnahmen, Eintrittsgelder, zweckgebundene Spenden)	
4.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben für die Programmteile I bis III	
4.5 Beantragte Landesförderung für die Programmteile I bis III	
4.6 Bewilligte/beantragte weitere öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5) durch	

5. Begründung**5.1**

Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, zeitlicher Ablauf, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden und folgenden Jahren, Verstetigung in 2022 begonnener Gruppen, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

5.2

Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

6. Finanz- und hauswirtschaftliche Auswirkungen

Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit und der Folgelasten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.)

7. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- 7.1 ☐ mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten
☐ es sich um eine Fortsetzungsmaßnahme handelt.
- 7.2 er zum Vorsteuerabzug
☐ nicht berechtigt ist
☐ berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer)
- 7.3 die in diesem Antrag (einschließlich Antragsanlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

.....

Hinweis auf § 264 StGB:

Ich erkläre hiermit, dass mir bekannt ist, dass

- sämtliche in diesem Förderantrag gemachten Angaben sowie die in den beigegeführten Anlagen/Vordrucke gemachten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB sind.
- sämtliche während und nach dem Ende der Maßnahme gemachten Angaben (postalisch oder elektronisch) und eingereichten Unterlagen (postalisch oder elektronisch), insbesondere die Angaben in dem Zwischennachweis und die Angaben

in dem Verwendungsnachweis ebenfalls subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB sind.

- die Regelungen des Zuwendungsbescheids und die ihm beigefügten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen als eine Verwendungsbeschränkung im Sinne des § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehen sind.
- ich mich gemäß § 264 Abs. 1 StGB strafbar mache, wenn ich
 1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für mich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben mache, die für mich oder den anderen vorteilhaft sind,
 2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwende,
 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lasse oder
 4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebrauche.
- es für eine Strafbarkeit nach § 264 StGB nicht erforderlich ist, dass die Zuwendung für mich selbst beantragt wird oder dass die beantragte Zuwendung tatsächlich gewährt wird.

Sonstige Hinweise:

Ich erkläre hiermit, dass mir bekannt ist, dass

- die Zuwendung zwingend an die Durchführung der Gruppen gebunden ist.
- die Verwendung der Mittel nur für Qualifizierungsmaßnahmen nicht zulässig ist.

8. Anlagen

- ☐ Darstellung der Gesamtkosten (Anlage 1 zum Antrag)
- ☐ Erläuterung der Gesamtkosten (Anlage 2 zum Antrag)
- ☐

Ort/Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift des gesetzl.
Vertreters)

Anlage 1 zum Antrag**Darstellung der Gesamtkosten (Ziffer 4.1) in 2023**

(bitte beachten Sie, dass Personalausgaben nur bedingt
und Reisekosten grundsätzlich nicht förderfähig sind)

in EUR

	<u>Programmteil I</u> <u>„griffbereitMINI“</u>	<u>Programmteil II</u> <u>„Griffbereit“</u>	<u>Programmteil III</u> <u>„Rucksack</u> <u>KiTa“</u>	<u>Gesamt-</u> <u>summe</u>
Ausgaben zur Durchführung der Gruppenangebote (incl. Ausgaben der weiteren Gruppenarbeit, die nicht Grundqualifizierung sind)				
Ausgaben für Ankauf einschlägiger Literatur und Materialien			Hier nicht förderfähig	
Vergütung Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter				
Ausgaben für die Qualifizierung und Begleitung der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter, die über die Grundqualifizierung hinausgehen				
Druck- und Kopierausgaben				
Gesamtausgaben Gruppenangebote				

Ausgaben der Grundqualifizierung (max. 7.300€)				
Ausgaben für den Ankauf von Schulungs- und Arbeitsmaterialien				
Ausgaben für Referentinnen und Referenten, Vergütung Elternbegleiterinnen und -begleiter				
<u>Gesamt Grundqualifizierung</u>				

Summe Gesamtausgaben Gruppenangebote				
Summe Gesamtausgaben Grundqualifizierung				
<u>gesamt</u>				



Qualitätsstandards *griffbereitMINI*, *Griffbereit* und *Rucksack KiTa*

1. Durchgängige Sprachbildung

- Mehrsprachigkeit (Förderung aller Familiensprachen inklusive der deutschen Sprache)
- Kompetenz- und Ressourcenorientierung
- Sensibilisierung aller Akteure für Sprachentwicklung und Sprachbildungsprozesse
- Alltagsintegrierte Sprachhandlungsorientierung
- Orientierung am Situationsansatz

2. Chancengerechte Teilhabe, Bildung und Empowerment von Familien

- Partizipation und Mitwirkung
- Ressourcen- und Kompetenzorientierung
- Information und Beratung, Qualifizierung
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaften

3. Migrationsgesellschaftliche Öffnung und diversitätsorientierte Entwicklung der beteiligten Institutionen

- Wertschätzung und Anerkennung von Vielfalt, Ressourcen und Kompetenzen
- Vorurteilsreflektiertes Handeln in Erziehung und Bildung
- diskriminierungskritische Bildungsarbeit
- Sozialraumorientierung
- Öffnung der Institution nach innen und außen

Für die einzelnen Akteure sind die jeweiligen Punkte in den Arbeitsmaterialien näher erläutert und Ziele und Indikatoren formuliert. Die Programme werden mit Blick auf die Qualitätsstandards jährlich evaluiert.

Übersicht: Curriculum

Schulungsmaterial für die Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter

Modul 1	Einführung in die Programme <i>griffbereit</i> MINI, <i>Griffbereit</i> und <i>Rucksack KiTa</i>
Modul 2	Einführung in die Rolle als Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter – Elternbegleitung als Brücke zwischen Familien und Bildungseinrichtung
Modul 3	Diversitätsorientiertes und vorteilsreflektiertes Handeln in Erziehung und Bildung – Perspektiven für Familien und Bildungseinrichtungen
Modul 4	Entwicklung der Sprache und Aspekte mehrsprachigen Aufwachsens
Modul 5	Einführung in die Entwicklungspsychologie – unter besonderer Berücksichtigung von Bindungs- und Bewegungsentwicklung
Modul 6	Literacy – Entwicklung und Bildung
Modul 7	Kinderrechte und Partizipation als Querschnittsthema der Sprach- und Familienbildungsprogramme <i>Griffbereit</i> und <i>Rucksack KiTa</i>

Logos

Kooperationsvereinbarung für das Programm

- "griffbereitMINI"

Zwischen der

Institution...

Adresse, PLZ Ort

vertreten durch - nachfolgend XX genannt

und

Programmkordinierungsstelle angesiedelt bei XXX

Adresse, PLZ, Ort

vertreten durch ...- nachfolgend XX genannt

wird folgende **Vereinbarung** geschlossen:

Logos

1. Leitsatz

XXX (Programmkoordinierungsstelle) und XXX (Bildungsinstitution/Verein/...) verstehen die diversitätsorientierte Bildung und Erziehung als Chance für die Entwicklung aller Kinder und Jugendlichen mit ihren Familien, die hier geboren, hier aufgewachsen und zugewandert sind. Alle beteiligten Partner verpflichten sich dem gemeinsamen Ziel, Kinder hinsichtlich ihrer individuellen Stärken insbesondere sprachlich zu fördern. Neben der Förderung der deutschen Sprache spielen die Stärkung der Familiensprachen und der Mehrsprachigkeit in der Einrichtung eine besondere Rolle. Gemeinsames Ziel ist es, Bildungschancen und Teilhabemöglichkeiten von Kindern zu verbessern, um ihnen bestmögliche Startbedingungen ins Leben und für ihren Bildungsweg zu bieten und Chancengleichheit herzustellen.

Die Kooperation wird auf Grundlage des Zuwendungsbescheides gem. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung des Landesprogramms „Integrationschancen für Kinder und Familien“ geschlossen.

2. Ziele der Zusammenarbeit

Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung des Programmes „griffbereitMINI“ in Kooperation mit Kindertageseinrichtungen, Familienzentren sowie weiteren Institutionen.

Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Umsetzung von „griffbereitMINI“ entsprechend der Qualitätsstandards des Programmes (siehe Anhang) und der Rahmenbedingungen vor Ort sicherzustellen.

Das Programm beruht auf Wertschätzung und Anerkennung von Vielfalt, Ressourcen und Kompetenzen. „griffbereitMINI“ ist ein Gruppenangebot zur ganzheitlichen Sprachbegleitung für Familien mit Kindern bis zu einem Jahr.

Das sogenannte „Drei-Säulen-Modell“ bildet die Grundlage des Konzeptes und der Arbeit in der Eltern-/Familiengruppe.

1. Gesundheit

Der Begriff „Gesundheit“ wird in dem Programm ganzheitlich verstanden und umfasst damit alle Themen, die die gesunde Entwicklung eines Säuglings umfassen (z.B. motorische, emotionale und soziale Entwicklung, Ernährung, Impfungen, Sicherheit, Krankheiten usw.)

2. Direkte und indirekte Sprachbildung

Kinder lernen Sprache, wenn sie in anregenden Situationen aus ihrem Alltag und aus ihren Erfahrungen heraus angesprochen und aktiviert werden.

3. Alltagsunterstützung und Empowerment

Empowerment zielt darauf ab, dass Menschen Fähigkeiten entwickeln und verbessern, ihre soziale Lebenswelt und ihr Leben selbst zu gestalten und sich nicht von außen gestalten zu lassen.

Logos

3. Leistungen und Inhalte der vereinbarten Kooperation

Die Koordinierungsstelle XXX:

- steht als Ansprechpartner für Rückfragen zur Durchführung des Konzeptes „griffbereitMINI“ zur Verfügung
- übernimmt die Honorarkosten für die Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter
- führt die Fortbildung zur Vermittlung von Grundkenntnissen zum Programm „griffbereitMINI“ durch
- begleitet und schult die Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter während der Programmlaufzeit
- stellt den Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter die „griffbereitMINI“ Materialien rechtzeitig zur Verfügung
- organisiert verpflichtende Fortbildungsangebote für die Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter (gemäß dem Curriculum des Verbundes der Kommunalen Integrationszentren NRW)
- koordiniert den regelmäßigen Erfahrungsaustausch und Reflexionstreffen für die am Programm beteiligte Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter
- unterstützt bei der Werbung für des „griffbereitMINI“ Programmes in den relevanten Zielgruppen und Einrichtungen
- unterstützt den Kooperationspartner bei der Akquise von Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter
- organisiert regelmäßig begleitende Arbeitstreffen für alle Kooperationspartner, um einen Erfahrungs- und Wissensaustausch über die Programmarbeit sicherzustellen
- ist für die Programmevaluation in Zusammenarbeit mit den Programmbeteiligten verantwortlich

Der Kooperationspartner XXX:

- stellt eine feste Räumlichkeit sicher, in welcher mindestens einmal wöchentlich „griffbereitMINI“ angeboten werden kann und gewährleistet den Versicherungsschutz für die Gruppe
 - stellt Verbrauchsmaterialien und gegebenenfalls Medien zur Verfügung
 - benennt eine zuständige Ansprechperson
 - informiert die Koordinierungsstelle XXX zeitnah über eventuell veränderte Programmbedingungen
 - stimmt mit der Koordinierungsstelle XXX im Vorfeld geplante Werbemaßnahmen/ Medieninformationen und die Verwendung des Namens und des Logos von „griffbereitMINI“ ab
 - verpflichtet sich zu einem regelmäßigen Austausch über das Programm im Rahmen der Arbeitstreffen mit der Koordinierungsstelle XXX
 - verpflichtet sich bei der von der Koordinierungsstelle XXX in Kooperation mit dem MKJFGFI jährlichen Programmevaluation mitzuarbeiten
-

Logos

Individuelle Vereinbarungen der Kooperationspartner

4. Öffentlichkeitsarbeit

Bei jeder Form der Öffentlichkeitsarbeit zu dem Programm „griffbereitMINI“ müssen die Logos verwendet sowie der Verbund der Kommunalen Integrationszentren genannt werden.

5. Laufzeit

Die Vereinbarung wird für die Dauer des laufenden Angebots vor Ort geschlossen. Bei Beendigung wird die Koordinierungsstelle schriftlich informiert.

6. Weiteres zur Kooperationsvereinbarung:

Zum Ende der Vereinbarungslaufzeit findet ein Reflexionsgespräch statt. Neben der Auswertung erörtern die beteiligten Kooperationspartner auch die Perspektiven für die zukünftige Zusammenarbeit. Die Koordinierungsstelle behält sich vor, weitere vertragliche Ergänzungen vorzunehmen, falls während des Durchführungszeitraums Änderungen der Förderungsmodalitäten eintreten sollten. Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

7. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.

_____, _____
Ort Datum

Koordinierungsstelle

_____, _____
Ort Datum

Bildungsinstitution/Verein/...

Logos

Kooperationsvereinbarung für das Programm

- "Griffbereit"

Zwischen der

Institution...

Adresse, PLZ Ort

vertreten durch - nachfolgend XX genannt

und

Programmkordinierungsstelle angesiedelt bei XXX

Adresse, PLZ, Ort

vertreten durch ...- nachfolgend XX genannt

wird folgende **Vereinbarung** geschlossen:

Logos

1. Leitsatz

XXX (Programmkoordinierungsstelle) und XXX (Bildungsinstitution/Verein/...) verstehen die diversitätsorientierte Bildung und Erziehung als Chance für die Entwicklung aller Kinder mit ihren Familien, die hier geboren, aufgewachsen und zugewandert sind. Alle beteiligten Partner verpflichten sich dem gemeinsamen Ziel, Kinder hinsichtlich ihrer individuellen Stärken insbesondere sprachlich zu fördern. Neben der Förderung der deutschen Sprache spielen die Stärkung der Familiensprachen und der Mehrsprachigkeit in der Einrichtung eine besondere Rolle. Gemeinsames Ziel ist es, Bildungschancen und Teilhabemöglichkeiten von Kindern zu verbessern, um ihnen bestmögliche Startbedingungen ins Leben und für ihren Bildungsweg zu bieten und Chancengleichheit herzustellen.

Die Kooperation wird auf Grundlage des Zuwendungsbescheides gem. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung des Landesprogramms „Integrationschancen für Kinder und Familien“ geschlossen.

2. Ziele der Zusammenarbeit

Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung des Programmes „Griffbereit“ in Kooperation mit Kindertageseinrichtungen, Familienzentren, Migrantenselbstorganisationen, Familienbildungsstätten sowie weiteren Institutionen.

Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Umsetzung von „Griffbereit“ entsprechend der Qualitätsstandards (siehe Anhang) und der Rahmenbedingungen vor Ort sicherzustellen. Das Programm beruht auf Wertschätzung und Anerkennung von Vielfalt, Ressourcen und Kompetenzen.

„Griffbereit“ ist ein Gruppenangebot zur ganzheitlichen Sprachbegleitung für Familien mit Kindern im Altersbereich von einem bis zu drei Jahren.

3. Leistungen und Inhalte der vereinbarten Kooperation

Die Koordinierungsstelle XXX:

- steht als Ansprechpartner für Rückfragen zur Durchführung des Konzeptes „Griffbereit“ zur Verfügung
 - übernimmt die Honorarkosten für die Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter
 - führt die Fortbildung zur Vermittlung von Grundkenntnissen zum Programm durch
 - begleitet und qualifiziert die Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter während der Programmlaufzeit
 - stellt den Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern Programm-Materialien rechtzeitig zur Verfügung
 - koordiniert den regelmäßigen Erfahrungsaustausch und Reflexionstreffen für die am Programm beteiligte Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter
 - organisiert verpflichtende Fortbildungsangebote für die Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter sowie die pädagogischen Fachkräfte der ausrichtenden Einrichtung (gemäß dem Curriculum des Verbundes der Kommunalen Integrationszentren NRW)
-

Logos

- unterstützt bei der Werbung für des „Griffbereit“ Programmes in den relevanten Zielgruppen und Einrichtungen
- unterstützt den Kooperationspartner bei der Akquise von Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter
- organisiert regelmäßig begleitende Arbeitstreffen für alle Kooperationspartner, um einen Erfahrungs- und Wissensaustausch über die Projektarbeit sicherzustellen
- ist für die Programmevaluation in Zusammenarbeit mit den Programmbeteiligten verantwortlich

Der Kooperationspartner XXX:

- stellt eine feste Räumlichkeit sicher, in welcher mindestens einmal wöchentlich „Griffbereit“ angeboten werden kann und gewährleistet den Versicherungsschutz für die Gruppe
- stellt Verbrauchsmaterialien und gegebenenfalls Medien zur Verfügung
- benennt eine zuständige Ansprechperson
- informiert die Koordinierungsstelle XXX zeitnah über eventuell veränderte Programmbedingungen
- stimmt mit der Koordinierungsstelle XXX im Vorfeld geplante Werbemaßnahmen/ Medieninformationen und die Verwendung des Namens und des Logos von „Griffbereit“ ab
- verpflichtet sich zu einem regelmäßigen Austausch über das Programm im Rahmen der Arbeitstreffen mit der Koordinierungsstelle XXX
- verpflichtet sich bei der von der Koordinierungsstelle XXX in Kooperation mit dem MKJFGFI jährlichen Programmevaluation mitzuarbeiten

Individuelle Vereinbarungen der Kooperationspartner

4. Öffentlichkeitsarbeit

Bei jeder Form der Öffentlichkeitsarbeit zu dem Programm „Griffbereit“ müssen die aktuellen Logos verwendet.

Logos

5. Laufzeit

Die Vereinbarung wird für die Dauer des laufenden Angebots vor Ort geschlossen. Bei Beendigung wird die Koordinierungsstelle schriftlich informiert.

6. Weiteres zur Kooperationsvereinbarung:

Zum Ende der Vereinbarungslaufzeit findet ein Reflexionsgespräch statt. Neben der Auswertung erörtern die beteiligten Kooperationspartner auch die Perspektiven für die zukünftige Zusammenarbeit. Die Koordinierungsstelle behält sich vor, weitere vertragliche Ergänzungen vorzunehmen, falls während des Durchführungszeitraums Änderungen der Förderungsmodalitäten eintreten sollten. Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

7. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.

_____, _____
Ort Datum

_____, _____
Ort Datum

Koordinierungsstelle

Bildungsinstitution/Verein/...

Logos

Kooperationsvereinbarung für das Programm

- "Rucksack KiTa"

Zwischen der

Institution...

Adresse, PLZ Ort

vertreten durch - nachfolgend XX genannt

und

Programmkordinierungsstelle angesiedelt bei XXX

Adresse, PLZ, Ort

vertreten durch ...- nachfolgend XX genannt

wird folgende **Vereinbarung** geschlossen:

Logos

1. Leitsatz

XXX (Programmkoordinierungsstelle) und XXX (Bildungsinstitution/Verein/...) verstehen die diversitätsorientierte Bildung und Erziehung als Chance für die Entwicklung aller Kinder mit ihren Familien, die hier geboren, aufgewachsen und zugewandert sind. Alle beteiligten Partner verpflichten sich dem gemeinsamen Ziel, Kinder hinsichtlich ihrer individuellen Stärken insbesondere sprachlich zu fördern. Neben der Förderung der deutschen Sprache spielen die Stärkung der Familiensprachen und der Mehrsprachigkeit in der Einrichtung eine besondere Rolle. Gemeinsames Ziel ist es, Bildungschancen und Teilhabemöglichkeiten von Kindern zu verbessern, um ihnen bestmögliche Startbedingungen ins Leben und für ihren Bildungsweg zu bieten und Chancengleichheit herzustellen.

Die Kooperation wird auf Grundlage des Zuwendungsbescheides gem. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung des Landesprogramms „Integrationschancen für Kinder und Familien“ geschlossen.

2. Ziele der Zusammenarbeit

Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung des Programmes „Rucksack KiTa“ in Kooperation mit Kindertageseinrichtungen.

Ziele dieser Kooperation sind die Öffnung der Bildungseinrichtung für Mehrsprachigkeit und Diversität, eine durchgängige Sprachbildung in Deutsch und in den Familiensprachen sowie der Aufbau von Bildungs- und Erziehungspartnerschaften mit zugewanderten Familien.

Das Programm beruht auf Wertschätzung und Anerkennung von Vielfalt, Ressourcen und Kompetenzen.

Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Umsetzung von „Rucksack KiTa“ entsprechend der Qualitätsstandards (siehe Anhang) und der Rahmenbedingungen vor Ort sicherzustellen.

„Rucksack KiTa“ ist ein Gruppenangebot zur ganzheitlichen Sprachbegleitung für Familien mit Kindern im Altersbereich von vier bis zu sechs Jahren.

3. Leistungen und Inhalte der vereinbarten Kooperation

Die Koordinierungsstelle XXX:

- steht als Ansprechpartner für Rückfragen zur Durchführung des Konzeptes „Rucksack KiTa“ zur Verfügung
 - übernimmt die Honorarkosten für die Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter
 - führt die Fortbildung zur Vermittlung von Grundkenntnissen zum Programm durch
 - begleitet und qualifiziert die Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter während der Programmlaufzeit
 - stellt den Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter Programm-Materialien rechtzeitig zur Verfügung
 - koordiniert den regelmäßigen Erfahrungsaustausch und Reflexionstreffen für die am Programm beteiligte Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter
-

Logos

- organisiert verpflichtende Fortbildungsangebote für die Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter sowie die pädagogischen Fachkräfte der ausrichtenden Einrichtung (gemäß dem Curriculum des Verbundes der Kommunalen Integrationszentren NRW)
- unterstützt bei der Werbung für des „Rucksack KiTa“ Programmes in den relevanten Zielgruppen und Einrichtungen
- unterstützt den Kooperationspartner bei der Akquise von Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter
- organisiert regelmäßig begleitende Arbeitstreffen für alle Kooperationspartner, um einen Erfahrungs- und Wissensaustausch über die Projektarbeit sicherzustellen
- ist für die Programmevaluation in Zusammenarbeit mit den Programmbeteiligten verantwortlich

Der Kooperationspartner XXX:

- stellt eine feste Räumlichkeit sicher, in welcher einmal wöchentlich „Rucksack KiTa“ angeboten werden kann und gewährleistet den Versicherungsschutz für die Gruppe
- stellt Verbrauchsmaterialien und gegebenenfalls Medien zur Verfügung
- benennt eine zuständige Ansprechperson
- informiert die Koordinierungsstelle zeitnah über eventuell veränderte Programmbedingungen
- stimmt mit der Koordinierungsstelle im Vorfeld geplante Werbemaßnahmen/ Medieninformationen und die Verwendung des Namens und des Logos von „Rucksack KiTa“ ab
- verpflichtet sich zu einem regelmäßigen Austausch über das Programm im Rahmen der Arbeitstreffen mit der Koordinierungsstelle
- verpflichtet sich bei der von der Koordinierungsstelle in Kooperation mit dem MKJFGFI jährlichen Programmevaluation mitzuarbeiten

Individuelle Vereinbarungen der Kooperationspartner

4. Öffentlichkeitsarbeit

Bei jeder Form der Öffentlichkeitsarbeit zu dem Programm „Rucksack KiTa“ müssen die aktuellen Logos verwendet.

5. Laufzeit

Die Vereinbarung wird für die Dauer des laufenden Angebots vor Ort geschlossen. Bei Beendigung wird die Koordinierungsstelle schriftlich informiert

Logos

6. Weiteres zur Kooperationsvereinbarung:

Zum Ende der Vereinbarungslaufzeit findet ein Reflexionsgespräch statt. Neben der Auswertung erörtern die beteiligten Kooperationspartner auch die Perspektiven für die zukünftige Zusammenarbeit. Die Koordinierungsstelle behält sich vor, weitere vertragliche Ergänzungen vorzunehmen, falls während des Durchführungszeitraums Änderungen der Förderungsmodalitäten eintreten sollten. Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

7. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.

_____, _____
Ort Datum

_____, _____
Ort Datum

Koordinierungsstelle

Bildungsinstitution/Verein/...

Integrationschancen für Kinder und Familien

(IfKuF)

Programm zum Ausbau

der Konzepte

„griffbereitMINI“, „Griffbereit“ und

„Rucksack KiTa“

Konzeption

16.10.2023

1. Zielsetzung und Zielgruppen

Eine der zentralen Voraussetzungen für gelingende Integration ist Bildung. Bildung ist ein Schlüssel für gesellschaftliche Teilhabe. Bildung und Teilhabe als Kernelemente für einen erfolgreichen Integrationsprozess müssen allen Kindern und Familien mit Einwanderungsgeschichte gleichermaßen offenstehen.

Mehrsprachigkeit wertschätzend zu begegnen, ermöglicht gelebte Diversität und fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Um Mehrsprachigkeit als Bildungsressource nutzen zu können, sollten Bildungseinrichtungen Möglichkeiten für eine mehrsprachige Entwicklung und bedarfsgerechte sowie lebensweltorientierte Angebote für Familien bieten. Insbesondere in der frühen Bildung werden wichtige Weichen für die Entwicklung von Kindern gestellt. Familien mit Einwanderungsgeschichte haben ein großes Interesse an einer bestmöglichen Erziehung und Bildung ihrer Kinder. Wie alle Familien benötigen sie bedarfsorientiert konkrete Informationen (ggf. mehrsprachig) und verlässliche Partnerinstitutionen, damit sie die Entwicklungs- und Bildungsprozesse ihrer Kinder möglichst adäquat unterstützen und in den Bildungsinstitutionen mitwirken können.

Die Landesregierung engagiert sich mit den Kommunalen Integrationszentren (KI) in diesem Bereich mit dem Ziel, dass sich die Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern mit Einwanderungsgeschichte in Nordrhein-Westfalen weiter verbessern. Die Kommunalen Integrationszentren NRW sind kompetente Partnerinnen und Partner bei der Beratung und Qualifizierung von Fachkräften, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

Einen besonderen Stellenwert nehmen die bewährten Programme „Griffbereit“ und „Rucksack KiTa“ ein. Neu eingeführt wird das Programm „griffbereitMINI“. Die Programme verknüpfen den Ansatz mehrsprachiger Bildung mit einem Konzept diversitätsbewusster Zusammenarbeit mit Familien. Sie stärken die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Familien und Bildungseinrichtungen. Mit der Umsetzung dieser Programme werden bildungs- und kinderrechtliche Vorgaben erfüllt sowie gleichberechtigtes Zusammenleben, gleichwertige Teilhabe und bessere Bildungschancen in die konkrete Praxis umgesetzt.

Hürden im Einstieg in frühkindliche Bildungsprozesse und Kindertagesbetreuung können abgebaut sowie Übergänge besser begleitet werden.

Die Programme „Griffbereit“ und „Rucksack KiTa“ werden an vielen Standorten in Nordrhein-Westfalen bereits erfolgreich umgesetzt. Mit der vorliegenden Konzeption sollen die Kreise und kreisfreien Städte darin unterstützt werden, diese Programme in Bildungseinrichtungen weiter zu implementieren und neue Gruppen aufzubauen, um mehr Familien mehrsprachig und mit „griffbereitMINI“ noch früher zu erreichen.

Die Landesregierung stellt für die drei Programmteile insgesamt Mittel in Höhe von 1,8 Millionen Euro bereit. Mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung des Landesprogramms „Integrationschancen für Kinder und Familien“ (IfKuF) wird die Ausweitung der Gruppenangebote unterstützt. Die Verstetigung von im Vorjahr neu initiierten Gruppen ist förderfähig. Mit „griffbereitMINI“, dem Konzept für das wichtige erste Lebensjahr, wird das Angebot der durchgängigen Sprachbildung und Begleitung von Familien ausgeweitet.

Die Rolle der Elternbegleitung in den Programmen ist komplex und zentral. Sie ist das Bindeglied zwischen der Bildungseinrichtung und den Familien. Da sie häufig keine pädagogische Fachkraft ist, ist die Qualifizierung von Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter ein wichtiger Baustein dieses Förderprogramms. Zur Schulung der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter wurde ein bundesweit gültiges Curriculum (siehe Anlage 3) entwickelt. Die Module 1-3 sollten möglichst vor dem Start oder mit Beginn der Gruppen durchgeführt werden, insbesondere, wenn neue Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter zum Einsatz kommt. Die Inhalte der weiteren Module können programmbegleitend durch Schulungen vermittelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das Programm „Rucksack Schule“ an die genannten Konzepte anschlussfähig ist.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte, in denen ein Kommunales Integrationszentrum eingerichtet ist (KI-Kommunen).

Das zuständige Kommunale Integrationszentrum des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt kann die hier genannten Programmteile unter Einbindung von Dritten (z.B. Migrantenselbstorganisationen, Integrationskursträgern, Familienbildungsstätten) durchführen lassen. Trifft dies zu, ist eine Kooperationsvereinbarung (siehe Anlagen 4.1, 4.2 und 4.3) abzuschließen. Die Kooperationsvereinbarung enthält Angaben zum Konzept sowie den Qualitätsstandards (siehe Anlage 2) und verpflichtet das Kommunale Integrationszentrum zur Beratung und fachlichen Begleitung.

3. Die Programme

Das Landesprogramm „Integrationschancen für Kinder und Familien“ sieht eine Förderung folgender Bausteine in den drei Programmteilen „griffbereitMINI“, „Griffbereit“ und „Rucksack KiTa“ vor.

3.1 Programmteil I, „griffbereitMINI“: Definition

„griffbereitMINI“ ist ein Gruppenangebot zur ganzheitlichen Sprachbegleitung für Familien mit Kindern bis zu einem Jahr. Basis für diesen Programmteil ist die gleichnamige Konzeption. Das sogenannte „Drei-Säulen-Modell“: Gesundheitsförderung – direkte und indirekte Sprachbildung/Mehrsprachigkeit – Alltagsunterstützung und Empowerment bildet die Grundlage des Konzeptes und der Arbeit in der Eltern-/Familiengruppe. Mehrsprachigkeit wird in den drei Säulen des Konzeptes grundlegend mitgedacht. „griffbereitMINI“ verfolgt drei Zielsetzungen: Erstorientierung in durchgängiger und alltagsintegrierter Sprachbildung von Anfang an, chancengerechte Teilhabe und Bildung sowie frühe Ansprache und Erreichbarkeit von Familien.

Im Optimalfall setzen sich die Gruppenleitung aus einer Elternbegleitung und einer pädagogisch ausgebildeten Fachkraft zusammen. Es ist aber auch möglich, Gruppen mit zwei Elternbegleitungen anzubieten. Die Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter werden durch Qualifizierungen explizit auf die Begleitung der Gruppe vorbereitet.

Diese Personen haben in der Regel eine Einwanderungsgeschichte und sind somit meist selbst mehrsprachig aufgewachsen. Durch ihre eigene Einwanderungsgeschichte bringen sie Erfahrungen in die Gruppe mit ein, die eine wichtige Brücke zur Vertrauensbildung darstellt. Auch Schwellenängste können so abgebaut werden. Eine vorurteilsreflektierte Haltung ist dabei die Grundlage.

Die pädagogischen Fachkräfte bringen durch ihre Ausbildung spezifisches Fachwissen und einen erweiterten pädagogischen Hintergrund in das Handeln und Begleiten der gesamten Gruppe ein. Sie werden ebenfalls zum Begleiten einer „griffbereitMINI“- Gruppe geschult.

„griffbereitMINI“ findet angelehnt an „Griffbereit“ mindestens 32 Mal im Jahr wöchentlich statt, kann aber auch öfter angeboten werden. Ein Übergang in eine „Griffbereit“ - Gruppe wird begleitet. Für eine klare Grundstruktur sorgt die Regelmäßigkeit, d.h. Tag, Uhrzeit, Dauer und Raum werden festgelegt, die Gruppe wird immer von denselben Personen begleitet. Die Gruppengröße sollte dabei sechs Familien nicht übersteigen, um der nötigen Betreuungsintensität aufgrund des sehr jungen Alters der Kinder Rechnung zu tragen.

Als Kooperationspartner bieten sich vor allem Familienzentren an, da dort von Anfang an eine Anbindung an das Bildungssystem geschieht und die Rahmenbedingungen günstig sind. Aber auch (Schwangerschafts-)Beratungsstellen, Kindertageseinrichtungen, Migrantenorganisationen und weitere Einrichtungen der Familienbildung sind ideale Kooperationspartner.

3.2 Programmteil II, „Griffbereit“: Definition

Der Programmteil II greift auf das Programm „Griffbereit“ zurück, welches durch den Verbund der Kommunalen Integrationszentren kontinuierlich inhaltlich weiterentwickelt wird. „Griffbereit“ ist ein Konzept der Familienbildung für Familien mit und ohne Einwanderungsgeschichte und ihren Kindern zwischen dem ersten und dritten Lebensjahr. Bei den im Rahmen des Programms geförderten Gruppen sollte der Anteil von Familien oder Kindern mit Einwanderungsgeschichte überwiegen.

Ziel dieses Programmteils ist es, die frühkindliche Entwicklung durch konkrete kindgerechte Aktivitäten zu fördern und wichtige Grundlagen zum Erwerb von Sprachkompetenz zu schaffen. „Griffbereit“ soll zur Stärkung der Familien beitragen und ihnen Hilfestellungen zur Förderung ihrer Kinder in der allgemeinen und sprachlichen Entwicklung mitgeben. Die Mehrsprachigkeit der Familien wird systematisch aufgegriffen und unterstützt.

Die Kommunikation und die Vermittlung der Inhalte erfolgt bei zweisprachigen Gruppen bilingual (Deutsch/eine Familiensprache) und bei Gruppen mit heterogenen Familiensprachen mehrsprachig (Deutsch/mehrere Familiensprachen). Für die Auswahl der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter soll neben ihrer Eignung die sprachliche Kompetenz berücksichtigt werden. Eine pädagogische Ausbildung der Elternbegleiterinnen oder des Elternbegleiters kann vorhanden sein, ist jedoch keine Voraussetzung.

3.3 Programmteil III, „Rucksack KiTa“: Definition

Der Programmteil III greift auf das bestehende Programm „Rucksack KiTa“ zurück. Auch dieses Programm wird kontinuierlich weiterentwickelt. „Rucksack KiTa“ ist ein mehrsprachiges Familienbildungsprogramm und richtet sich an Eltern/Familien und deren Kinder mit Einwanderungsgeschichte zwischen vier und sechs Jahren, die eine Kindertageseinrichtung besuchen sowie an die Kindertageseinrichtungen selbst, die von diesen Kindern besucht werden.

Die Umsetzung erfolgt in Gruppen, die sich in der Regel wöchentlich in den Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung treffen. Empfohlen wird der Start des Gruppenangebotes mit acht bis zehn teilnehmenden Familien. Jede fortlaufende Gruppe besteht aus mindestens sechs Elternteilen und wird von einer Elternbegleiterin oder von einem Elternbegleiter betreut. Die Eltern/Familien werden in den Gruppen so angeleitet, dass sie die Kenntnisse und Aktivitäten aus den Bereichen Sprache, Kreativität, Motorik usw. zu Hause mit ihren Kindern in ihren Familiensprachen aktiv umsetzen können.

Die Auswahl der Elternbegleiterin oder des Elternbegleiters kann über den Träger vor Ort erfolgen. Eine vorhandene Einwanderungsgeschichte sowie Sprachkompetenzen in mindestens einer weiteren Sprache sollen in ihrer Eignung berücksichtigt werden. Eine pädagogische Qualifikation der Elternbegleiterin oder des Elternbegleiters kann vorhanden sein, ist jedoch keine Voraussetzung.

Die pädagogischen Fachkräfte der Bildungseinrichtungen sind im Konzept „Rucksack KiTa“ die Verantwortlichen für die jeweilige Einrichtung sowie Partner im Programm für die Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter sowie für die teilnehmenden Familien. Ein regelmäßiger Austausch der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter mit den pädagogischen Fachkräften ist z.B. im Rahmen der Vor- und Nachbearbeitung erforderlich.

4. Bewilligungsverfahren

Antragsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg. Sie ermittelt die Höhe der Zuwendung und erteilt den Zuwendungsbescheid, in dem die Auszahlungsmodalitäten und die Vorgaben zum Verwendungsnachweis geregelt sind.

Entwurf/erstellt von:	Ang36		##AktuellesDatum##			
Az.:	##Aktenzeichen##					
Bearb. 1:	##BenutzerAnrede## ##BenutzerNachname##		Raum:		Tel.:	##BenutzerTelefon##
B.2/Tlzt.:			Raum:		Tel.:	
eMail:	##BenutzerEmail##				Fax:	##BenutzerFax##
Haus:	Seibertzstraße 1					
Kopf:	EPOS Standardkopf					

##FNRechtsverbindlichOrganisationseinheit##
 des/der ##FNRechtsverbindlichBezeichnung##
 ##FNRechtsverbindlichStrasse##
 ##FNRechtsverbindlichPLZ## ##FNRechtsverbindlichOrt##

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung
 des Landesprogramms „Integrationschancen für Kinder und Familien

Ihr Antrag vom ##DatumAntragstellung##

Anlagen:

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gemeinden
 (ANBest-G)

Empfangsbekenntnis (Bitte umgehend zurücksenden!)

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

1. Bewilligung

auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom
 ##BewilligungszeitraumVon## bis ##BewilligungszeitraumBis##
 (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung für das Jahr 2023 in Höhe von
 ##BewilligungGesamt## Euro.

In Worten: ##BewilligungGesamtWort## Euro.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen:

Förderung von Maßnahmen gemäß Ziffer 2 der vorgenannten Richtlinie für die Programmteile

- a. „griffbereitMINI“
- b. „Griffbereit“
- c. „Rucksack KiTa“

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Vollfinanzierung in Höhe von ##BS26ZuwendungsfaehigGesamt## Euro (Höchstbetrag, s. Zuwendungsbetrag nach Nr. 1) als Zuweisung gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden unter Zugrundelegung des Finanzierungsplans Ihres o.g. Antrages vom ##DatumAntragstellung## ermittelt:

Finanzierungsplan	
4.1 Gesamtkosten lt. Nr. 3 (sowie lt. Anlage 1) für die Programmteile I - III	##BS26GesamtkostenGesamt## €
4.2 Davon grds. zuwendungsfähige Ausgaben für die Programmteile I - III	##BS26GrundsatzlichZuwendungsfaehigGesamt## €
4.3 abzüglich Leistungen Dritter ohne öffentliche Förderung	##BS26LeistungDritterGesamt## €
4.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben für die Programmteile I - III	##BS26ZuwendungsfaehigGesamt## €
4.5 Beantragte Landesförderung für die Programmteile I - III	##BS26BerechneterFoerderbetragGesamt## €
4.6 Bewilligte/beantragte weitere öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5)	##BS26WeitereFoerderungGesamt## €

Darstellung der Gesamtkosten (Ziffer 4.1) in 2023				
	Programmteil I „griffbereitMINI“	Programmteil II „Griffbereit“	Programmteil III „Rucksack KiTa“	Gesamtsumme
Ausgaben zur Durchführung der Gruppenangebote (incl. Ausgaben der weiteren Gruppenarbeit, die nicht Grundqualifizierung sind)				
Ausgaben für Ankauf einschlägiger Literatur und Materialien			---	
Vergütung der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter				
Ausgaben für die Qualifizierung und Begleitung der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter, die über die Grundqualifizierung hinausgehen				
Druck- und Kopierausgaben				
Gesamtausgaben Gruppenangebote	##BS26SachausgabengriffbereitMINI## €	##BS26SachausgabeGriffbereit# # €	##BS26SachausgabenKiTa## €	##BS26SachausgabenGesamt## €
Ausgaben der Grundqualifizierung (max. 7.300 €)				
Ausgaben für den Ankauf von Schulungs- und Arbeitsmaterialien				
Ausgaben für Referentinnen und Referenten				
Gesamtausgaben Grundqualifizierung	##BS26GesamtGrundqualifizierungGriffbereit## €	##BS26GesamtGrundqualifizierungKiTa## €	##BS26GesamtGrundqualifizierungSchule## €	##BS26GesamtGrundqualifizierungGesamt## €
Summe Gesamtausgaben Gruppenangebote	##BS26SachausgabengriffbereitMINI## €	##BS26SachausgabeGriffbereit# # €	##BS26SachausgabenKiTa## €	##BS26SachausgabenGesamt## €

Summe Gesamtausgaben Grundqualifizierung	##BS26GesamtG rundqualifizierungGriffbereit## €	##BS26GesamtG rundqualifizierungKita## €	##BS26GesamtGr undqualifizierungSchule## €	##BS26GesamtG rundqualifizierungGesamt## €
Gesamt	##BS26Gesamtk ostengriffbereitM INI## €	##BS26Gesamtk ostenGriffbereit# # €	##BS26Gesamtkos tenKiTa## €	##BS26Gesamtk ostenGesamt## €

5. Bewilligungsrahmen:

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 2023: **##BeantragtAusgabeermaechtigung## Euro**

6. Auszahlung:

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel auf Anforderung gemäß den Bestimmungen der Anlage 1 zu Nr. 5.1 VVG zu § 44 LHO, im Folgenden ANBest-G, ausgezahlt. Die Auszahlung der Zuwendung kann jedoch erst dann erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheides).

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten (s. Vordruck: Auszahlungsanforderung unter: [Integrationschancen für Kinder und Familien \(IfKuF\) | Bezirksregierung Arnsberg \(nrw.de\)](#)).

Um die Auszahlung der Ihnen bewilligten Zuwendung gewährleisten zu können, bitte ich, Ihre Auszahlungsanforderung spätestens bis zum **30.11. des Jahres 202x** einzureichen.

Ich weise in diesem Zusammenhang insbesondere auf Nr. 1.4 ANBest-G hin. Danach darf die Zuwendung nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Eine Verletzung dieser Nebenbestimmung führt zu einer Verzinsung der Zuwendung bzw. der Teilbeträge (Nr. 9.5 ANBest-G).

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass nicht oder verspätet abgerufene Zuwendungs-(teil) -beträge nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

Vordrucke abrufbar unter:

[Integrationschancen für Kinder und Familien \(IfKuF\) | Bezirksregierung Arnsberg \(nrw.de\)](#)

II. Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-G) sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend lege ich hierzu fest:

1. Die Maßnahme ist vom **##DurchfuehrungszeitraumVon##** bis zum **##DurchfuehrungszeitraumBis##** durchzuführen.
2. Der Finanzierungsplan vom **##DatumAntragstellung##** ist verbindlich (Nr. 1.2 ANBest-G). Beabsichtigte Änderungen sind unaufgefordert der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
3. Bezüglich nicht förderfähiger Ausgaben verweise ich auf die o.g. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung des Landesprogramms „Integrationschancen für Kinder und Familien“ in der jeweils geltenden Fassung.
4. Die in der Anlage 5 der o.a. Richtlinie beigefügte Konzeption „Integrationschancen für Kinder und Familien“ ist bei der Durchführung des Landesprogramms „Integrationschancen für Kinder und Familien (IfKuF)“ zu beachten.
5. Die zugewiesenen Mittel dürfen nur für Aufwendungen in Anspruch genommen werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen. Sofern zur Bemessung der Zuwendung Ausgaben pauschal berücksichtigt wurden, sind diese Ausgaben spätestens im Verwendungsnachweisverfahren zu belegen.
6. Die Zuwendung ist zwingend an die Durchführung von Gruppenangeboten gebunden. Eine Verwendung der Mittel nur für Qualifizierungsmaßnahmen ist nicht zulässig.

7. Im Falle einer Einbindung von Dritten ist mit den freien Trägern eine Kooperationsvereinbarung zum Konzept und den Qualitätsstandards zu schließen.
8. Alle beabsichtigten Änderungen im Hinblick auf die Verteilung der beantragten Mittel sind im Vorfeld der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.
9. Sie verpflichten sich, auf allen Dokumentationen und in allen Veröffentlichungen den Hinweis aufzunehmen, dass die Maßnahme aus Mitteln des Landes NRW - Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration - gefördert wird bzw. gefördert worden ist. Dabei ist nur das autorisierte Logo zu verwenden, das von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt worden ist (abrufbar unter [Logos Landesministerien/Programme | Bezirksregierung Arnsberg \(nrw.de\)](https://www.logos-landesministerien-programme-bezirksregierung-arnsberg.nrw.de)). Nach Ablauf des Durchführungszeitraumes ist sicherzustellen, dass auf allen Dokumentationen und in allen Veröffentlichungen darauf hingewiesen wird, dass die Maßnahme nur in dem festgelegten Durchführungszeitraum aus Mitteln des Landes NRW -Ministerium Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration - gefördert worden ist.
10. Die im Rahmen der Gruppen angeschafften Gegenstände sollen mindestens sechs Monate für den Zweck genutzt werden (Zweckbindung).
11. Der Verwendungsnachweis (abrufbar unter [Integrationschancen für Kinder und Familien \(lfKuF\) | Bezirksregierung Arnsberg \(nrw.de\)](https://www.integrationschancen-fuer-kinder-und-familien-lfkuF-bezirksregierung-arnsberg.nrw.de)) ist mir innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, also spätestens bis zum **##Verwendungsnachweistermin##** (gem. Nr. 7.1 der ANBest-G) vorzulegen. Die Vorlage der Einzelnachweise gem. der Nr. 7.6 ANBest-G ist nicht erforderlich. Im Sachbericht sind die Angaben zur Information sowie Durchführung der Maßnahmen zu den Gruppen nachvollziehbar und ausreichend dazulegen.
12. Sie sind verpflichtet, mögliche Vor-Ort-Prüfungen
 - des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen,
 - der Bewilligungsbehörde, des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen oder
 - von diesen Stellen Beauftragten zu unterstützen.

Sie müssen den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person ermöglichen.

III. Hinweise

1. Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (zum Beispiel für Mietobjekte oder Personal) zu berücksichtigen.
2. Weiterhin weise ich darauf hin, dass zum Ende des Bewilligungszeitraumes nicht verausgabte Mittel zurückgefordert und ggf. entsprechend verzinst werden. Der Zinssatz für Rückforderungen von Zuwendungen bzw. Verzinsung nach Nr. 1.4 und 9.5 der ANBest-G richtet sich nach den Vorschriften des § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), in der jeweils geltenden Fassung.
3. Eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union liegt nicht vor.
4. Im Falle von nicht verausgabten Mitteln fordern Sie bitte bei Ihrer/m zuständigen Sachbearbeiter/in ein entsprechendes Kassenzeichen an.
5. Basis für das Förderprogramm „IfKuF“ sind die Konzepte „griffbereitMINI“, „Griffbereit“ und „Rucksack KiTa“: Die Koordinierung und Weiterentwicklung dieser Konzepte liegen in der Verantwortung der Landesregierung NRW (MKJFGFI) und sind Grundlage hierfür.
6. Bei Rückfragen (zum Beispiel bei beabsichtigten Änderungen des Projektablaufs) wenden Sie sich bitte an die Bewilligungsbehörde. Im Schriftverkehr mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 36, verwenden Sie bitte stets das genannte Aktenzeichen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht
##VerwaltungsgerichtOrt##, ##VerwaltungsgerichtStrasse##,
##VerwaltungsgerichtPLZ## ##VerwaltungsgerichtOrt## erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht ##VerwaltungsgerichtOrt## einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Christian Chmel-Menges

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

- 1)** Einbuchung EPOS
- 2)** Wvl. Empfangsbekenntnis
- 3)** Durchschrift MKJFGFI
- 4)** Wvl. VN 31.03.2023

(Zuwendungsempfänger)

PLZ, Ort, Datum

[Bezirksregierung Arnsberg
Dez.36
- Kompetenzzentrum für Integration -
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg
]

AZ: 36.30.04-005/2023-[REDACTED]

Verwendungsnachweis 202x – Kommunale Integrationszentren
Integrationschancen für Kinder und Familien NRW

**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach der Richtlinie über die
Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung des Landesprogrammes
„Integrationschancen für Kinder und Familien “**

(Zuwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg - Kompetenzzentrum für
Integration - vom [REDACTED].202x, Az.: 36.30.04-005/202x-[REDACTED]
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme _____ Euro
bewilligt.

Es wurden ausgezahlt: _____ Euro.

Zutreffendes bitte eintragen

I. Sachbericht

Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a.: Beginn und Dauer der Maßnahme, Kooperationspartner/Aufgabenteilung, Darstellung der einzelnen Projektphasen / Schritte bzgl. Organisation, Resonanz, Durchführung/ Ablauf, Angabe der Anzahl der durchgeführten Gruppen, der einzelnen Programmteile, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen mit Begründung, etc.

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1.	<u>Einnahmen:</u>			
Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Lt. Zuwendungs- bescheid		Lt. Abrechnung	
	Euro	v. H.	Euro	v. H.
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentliche Förderung				
Zuwendung des Landes für				
- Programmteil I „griffbereitMINI“				
- Programmteil II „Griffbereit“				
- Programmteil III „Rucksack KiTa“				
insgesamt		100		100

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen.

2.	<u>Ausgaben:</u> <u>Bitte keine Belege sowie bei Weiterleitungen keine VN und Belege der Drittempfänger einreichen!</u> (Bei Weiterleitungen verbleiben die Originalbelege beim Letztempfänger) Gesamtdarstellung aller Weiterleitungen!
-----------	--

<u>Programmteil I „griffbereitMINI“</u>	
Ausgaben zur Durchführung der Gruppenangebote (incl. Ausgaben der weiteren Gruppenarbeit, die nicht Grundqualifizierung sind)	
Posten	Betrag
Ausgaben für Ankauf einschlägiger Literatur und Materialien	
Vergütung Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter	
Ausgaben für die Qualifizierung und Begleitung der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter, die über die Grundqualifizierung hinausgehen	
Druck- und Kopierausgaben	
Gesamtausgaben Gruppenangebote	
Ausgaben der Grundqualifizierung (<u>max. 7.300€</u>)	
Posten	Betrag
Ausgaben für den Ankauf von Schulungs- und Arbeitsmaterialien	
Ausgaben für Referentinnen und Referenten	
Gesamtausgaben Grundqualifizierung	
Gesamt	

<u>Programnteil II „Griffbereit“</u>	
Ausgaben zur Durchführung der Gruppenangebote (incl. Ausgaben der weiteren Gruppenarbeit, die nicht Grundqualifizierung sind)	
Posten	Betrag
Ausgaben für Ankauf einschlägiger Literatur und Materialien	
Vergütung Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter	
Ausgaben für die Qualifizierung und Begleitung der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter, die über die Grundqualifizierung hinausgehen	
Druck- und Kopierausgaben	
Gesamtausgaben Gruppenangebote	
Ausgaben der Grundqualifizierung (<u>max. 7.300€</u>)	
Posten	Betrag
Ausgaben für den Ankauf von Schulungs- und Arbeitsmaterialien	
Ausgaben für Referentinnen und Referenten	
Gesamtausgaben Grundqualifizierung	
Gesamt	

<u>Programmteil III „Rucksack KiTa“</u>	
Ausgaben zur Durchführung der Gruppenangebote (incl. Ausgaben der weiteren Gruppenarbeit, die nicht Grundqualifizierung sind)	
Posten	Betrag
Vergütung Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter	
Ausgaben für die Qualifizierung und Begleitung der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter, die über die Grundqualifizierung hinausgehen	
Druck- und Kopierausgaben	
Gesamtausgaben Gruppenangebote	
Ausgaben der Grundqualifizierung (<u>max. 7.300€</u>)	
Posten	Betrag
Ausgaben für den Ankauf von Schulungs- und Arbeitsmaterialien	
Ausgaben für Referentinnen und Referenten	
Gesamtausgaben Grundqualifizierung	
Gesamt	

III. Ist – Ergebnis

	Lt. Zuwendungsbescheid / Finanzierungsplan zuwendungsfähig	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung
	Euro	Euro
Ausgaben (Nr. II.2)		
Einnahmen (Nr. II.1)		
Mehrausgaben / Minderausgaben		

IV. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

- ☐ die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden¹,
- ☐ die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen¹,
- ☐ für diese Maßnahme weitere öffentliche Mittel **nicht** in Anspruch genommen wurden.¹
- ☐ für diese Maßnahme weitere öffentliche Mittel in Anspruch genommen wurden.¹

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen

V. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich

- ☐ keine¹
☐ die nachstehenden¹

Beanstandungen.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen

(Zuwendungsempfänger)

PLZ, Ort, Datum

「 Adresse

Kommunales Integrationszentrum

「

」

AZ:

Verwendungsnachweis 202x – Drittempfänger
Integrationschancen für Kinder und Familien NRW

**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach der Richtlinie über die
Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung des Landesprogrammes
„Integrationschancen für Kinder und Familien “**

(Zuwendungszweck)

Durch Weiterleitungsvertrag/Zuwendungsbescheid des Kommunalen Integrationszentrums

- vom _____, Az.:

wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme _____ Euro
bewilligt.

Es wurden ausgezahlt: _____ Euro.

Zutreffendes bitte eintragen

I. Sachbericht

Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a.: Beginn und Dauer der Maßnahme, Kooperationspartner/Aufgabenteilung, Darstellung der einzelnen Projektphasen / Schritte bzgl. Organisation, Resonanz, Durchführung/ Ablauf, Angabe der Anzahl der durchgeführten Gruppen, der einzelnen Programmteile, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen mit Begründung, etc.

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1.	<u>Einnahmen:</u>				
Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen		Lt. Zuwendungs- bescheid		Lt. Abrechnung	
		Euro	v. H.	Euro	v. H.
	Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
	Bewilligte öffentliche Förderung				
	Zuwendung des Landes für				
	- Programmteil I „griffbereitMINI“				
	- Programmteil II „Griffbereit“				
	- Programmteil III „Rucksack KiTa“				
	insgesamt		100		100

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen.

2.	<u>Ausgaben:</u> <u>Bitte keine Belege sowie bei Weiterleitungen keine VN und Belege der Drittempfänger einreichen!</u> (Bei Weiterleitungen verbleiben die Originalbelege beim Letztempfänger) Gesamtdarstellung aller Weiterleitungen!
-----------	--

<u>Programmteil I „griffbereitMINI“</u>	
Ausgaben zur Durchführung der Gruppenangebote (incl. Ausgaben der weiteren Gruppenarbeit, die nicht Grundqualifizierung sind)	
Posten	Betrag
Ausgaben für Ankauf einschlägiger Literatur und Materialien	
Vergütung Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter	
Ausgaben für die Qualifizierung und Begleitung der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter, die über die Grundqualifizierung hinausgehen	
Druck- und Kopierausgaben	
Gesamtausgaben Gruppenangebote	
Ausgaben der Grundqualifizierung (<u>max. 7.300€</u>)	
Posten	Betrag
Ausgaben für den Ankauf von Schulungs- und Arbeitsmaterialien	
Ausgaben für Referentinnen und Referenten	
Gesamtausgaben Grundqualifizierung	
Gesamt	

<u>Programmteil II „Griffbereit“</u>	
Ausgaben zur Durchführung der Gruppenangebote (incl. Ausgaben der weiteren Gruppenarbeit, die nicht Grundqualifizierung sind)	
Posten	Betrag
Ausgaben für Ankauf einschlägiger Literatur und Materialien	
Vergütung Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter	
Ausgaben für die Qualifizierung und Begleitung der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter, die über die Grundqualifizierung hinausgehen	
Druck- und Kopierausgaben	
Gesamtausgaben Gruppenangebote	
Ausgaben der Grundqualifizierung (<u>max. 7.300€</u>)	
Posten	Betrag
Ausgaben für den Ankauf von Schulungs- und Arbeitsmaterialien	
Ausgaben für Referentinnen und Referenten	
Gesamtausgaben Grundqualifizierung	
Gesamt	

<u>Programmteil III „Rucksack KiTa“</u>	
Ausgaben zur Durchführung der Gruppenangebote (incl. Ausgaben der weiteren Gruppenarbeit, die nicht Grundqualifizierung sind)	
Posten	Betrag
Vergütung Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter	
Ausgaben für die Qualifizierung und Begleitung der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter, die über die Grundqualifizierung hinausgehen	
Druck- und Kopierausgaben	
Gesamtausgaben Gruppenangebote	
Ausgaben der Grundqualifizierung (<u>max. 7.300€</u>)	
Posten	Betrag
Ausgaben für den Ankauf von Schulungs- und Arbeitsmaterialien	
Ausgaben für Referentinnen und Referenten	
Gesamt Grundqualifizierung	
Gesamt	

III. Ist – Ergebnis

	Lt. Zuwendungsbescheid / Finanzierungsplan zuwendungsfähig	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung
	Euro	Euro
Ausgaben (Nr. II.2)		
Einnahmen (Nr. II.1)		
Mehrausgaben / Minderausgaben		

IV. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

- ☐ die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden¹,
- ☐ die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen¹,
- ☐ für diese Maßnahme weitere öffentliche Mittel **nicht** in Anspruch genommen wurden.¹
- ☐ für diese Maßnahme weitere öffentliche Mittel in Anspruch genommen wurden.¹

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen

V. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich

☐ keine¹

☐ die nachstehenden¹

Beanstandungen.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen

Anlage 9

Musterweiterleitungsvertrag

Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung des Landesprogramms „Integrationschancen für Kinder und Familien“

vom 16.10.2023

Zur Durchführung von Maßnahmen gemäß der Ziffern 2.1, 2.2. und/oder 2.3 („griffbereitMINI“ „Griffbereit“ und „Rucksack KiTa“) i.V.m. 5.4.1 der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung des Landesprogramms „Integrationschancen für Kinder und Familien“ vom xx.xx.2023“ wird

zwischen

- nachfolgend Zuwendungsempfänger genannt -

und

(vertreten durch)

- nachfolgend Dritter genannt -

folgende/r

Kooperationsvereinbarung und Weiterleitungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Kooperationszweck

Der Zuwendungsempfänger kooperiert mit dem Dritten zum Zweck der Umsetzung von Maßnahmen gemäß der Ziffern 2.1, 2.2 und/oder 2.3 und 5.4.1 der genannten Richtlinie laut Zuwendungsbescheid vom _____ der Bezirksregierung Arnsberg, Aktenzeichen _____.

§ 2

Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Weitergabe von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Durchführung von Maßnahmen auf der Grundlage der Ziffern 2.1, 2.2 und/oder 2.3 und 5.4.1 der genannten Richtlinie und des Zuwendungsbescheids der Bezirksregierung Arnsberg an den Dritten.

(2) Bestandteile dieses Vertrages sind

- der Zuwendungsbescheid vom _____ der Bezirksregierung Arnsberg, Az. _____

Dem Einzelfall anzupassen:

- *die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)*
- *die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)*

§ 3

Höhe, Zweck und Auszahlung der Zuwendung

Der Zuwendungsempfänger leitet die Fördermittel in Höhe von _____ € nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids vom _____ an den Dritten weiter. Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck bestimmt. Die Mittel werden auf Anforderung des Dritten von dem Zuwendungsempfänger an den Dritten ausgezahlt.

§4

Aufgaben des Dritten

Folgende Maßnahmen gemäß Ziffer 4.1 und 4.2 der genannten Richtlinie sind von dem Dritten wahrzunehmen:

- Beachtung der Konzeption „Integrationschancen für Kinder und Familien“
- Einhaltung der Qualitätsstandards
- Verpflichtende Beratung und fachliche Begleitung durch das Kommunale Integrationszentrum
- Durchführung von Gruppenangeboten

Abweichungen sind mit dem Zuwendungsempfänger abzustimmen. Dabei sind die Voraussetzungen der genannten Richtlinie maßgeblich.

§ 5

Bindung und Pflichten des Dritten

1. Der Dritte ist verpflichtet, die Maßnahme nach den Bedingungen des Zuwendungsbescheids, den ANBest-P / ANBest-G inkl. eventueller Anlagen zu erbringen. Der Zuwendungsempfänger stellt dem Dritten die entsprechenden Unterlagen vor Maßnahmebeginn zur Verfügung.
2. Die Maßnahme ist vom bis zum durchzuführen (Durchführungszeitraum).
3. Zweckbindung: Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbenen oder hergestellten Materialien sind für die Gesamtdauer für den im Zuwendungsbescheid genannten Zuwendungszeitraums zu verwenden.
4. Bei allen Berichten, Dokumentationen und Veröffentlichungen des Projektes ist der Hinweis aufzunehmen, dass die Maßnahme im Rahmen von „Integrationschancen für Kinder und Familien“ aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration Nordrhein-Westfalen) gefördert wird bzw. gefördert worden ist. Dazu ist nur das autorisierte Logo des Ministeriums zu verwenden. Von diesen Publikationen ist jeweils ein Exemplar dem Verwendungsnachweis unentgeltlich beizufügen.
5. Mögliche Vor-Ort-Prüfungen des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen, des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, der Bewilligungsbehörde oder von diesen Stellen Beauf-

tragte sind vom Dritten zu unterstützen. Den prüfenden Stellen und Personen ist Akteneinsicht zu gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person zu ermöglichen.

§ 6

Informationspflichten

Der Zuwendungsempfänger und der Dritte verpflichten sich, gegenseitig umgehend Informationen, die den Fortgang des Projekts beeinflussen könnten, zur Verfügung zu stellen (insbesondere, wenn erkennbar wird, dass die Durchführung der o.g. Maßnahmen gemäß der Ziffern 2.1, 2.2. und/oder 2.3. und 5.4.1 der Richtlinie nicht möglich oder gefährdet ist bzw. der Zweck der Zuwendung nicht erreicht werden könnte). Die Vertragsparteien benachrichtigen sich schriftlich.

§ 7

Nutzungsrechte

Die Kooperationspartner sind berechtigt, die im Rahmen der Kooperation entstandenen Ergebnisse zu nutzen.

§ 8

Nebenabsprachen und Datenschutz

1. Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.
2. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind –auch nach Beendigung der Maßnahme- zu beachten bzw. der Verschwiegenheitspflicht ist nachzukommen.
3. Ziffer 2.3 ist in den KiTas durchzuführen.

§ 9

Vertragsänderung

Der Zuwendungsempfänger behält sich vor, weitere vertragliche Ergänzungen vorzunehmen, falls während des Durchführungszeitraums Änderungen der Förderungsmodalitäten eintreten sollten. Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 10

Kündigung

Innerhalb der Laufzeit kann das Vertragsverhältnis unter Angabe von Gründen durch eine der Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen. Der Dritte hat dem Zuwendungsempfänger nach Kündigung innerhalb von 3 Monaten einen Verwendungsnachweis (Anlage 8) vorzulegen.

§ 11

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch beide Kooperationsteilnehmer in Kraft. Die getroffenen Regelungen gelten für die Zeit vom bis zum , soweit sich die Regelungen nicht ausdrücklich auf die Zeit nach dem Durchführungszeitraum laut Zuwendungsbescheid beziehen oder keiner der Vertragsparteien von seinem Kündigungsrecht nach § 10 Gebrauch gemacht hat.

§ 12

Vertragsausfertigung und Gerichtsstand

Dieser Vertrag wird zweifach gefertigt, jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind .

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die

dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Zur Auslegung der genannten Richtlinie bzw. für Fragen zur Umsetzung von Maßnahmen nach der Ziffern 2.1, 2.2 und/oder 2.3 und 5.4.1 sowie zur Abrechnung der Maßnahmen, kann die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung des Landesprogramms „Integrationschancen für Kinder und Familien“ des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom _____ sowie die Konzeption „Integrationschancen für Kinder und Familien“ hinzugezogen werden.

§ 14

Sonstiges

Der Dritte erklärt, dass die ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert und er in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Der Dritte erklärt weiter, dass _____ (Name des Verantwortlichen), geb. am _____ innerhalb der _____ (Name der z.B. der Einrichtung) zuständig und gegenüber dem Kreis / der kreisfreien Stadt _____ sowie dem Land Nordrhein-Westfalen für die vertragsgemäße Verwendung der zugewandten Mittel verantwortlich ist.

_____, _____,

(Zuwendungsempfänger)

(Dritter)

453

Dritte Änderung des Runderlasses „Rechtsbehelfsbelehrung bei Bußgeldbescheiden“

Runderlass
des Ministeriums des Innern
– 14 – 36.04 –

Vom 12. Oktober 2023

1

In Nummer 5.1 des Runderlasses „Rechtsbehelfsbelehrung bei Bußgeldbescheiden“ vom 12. April 2018 (MBL NRW. S. 242), der zuletzt durch Runderlass vom 10. Juni 2022 (MBL NRW. S. 605) geändert worden ist, werden im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz die Wörter „und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft“ gestrichen.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2023 S. 1265

751

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für rationelle Energieverwen- dung, regenerative Energien und Energiesparen – progres.nrw – Programmbereich Energie- effiziente öffentliche Gebäude“ (progres.nrw – Energieeffiziente öffentliche Gebäude)

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Vom 15. September 2023

1

Förderziel, Zwecksetzung

Das Land Nordrhein-Westfalen bündelt im Förderprogramm für rationelle Energieverwendung, regenerative Energien und Energiesparen (progres.nrw) den Großteil seiner klima- und energiepolitischen Förderaktivitäten. Der Programmbereich „progres.nrw – Energieeffiziente öffentliche Gebäude“ setzt mit der Förderung Anreize zur Effizienzsteigerung und Verringerung des Primärenergiebedarfs von öffentlichen Gebäuden in Kommunen, vorrangig solcher, die der Kultur, dem Sport, dem Tourismus oder karitativen Zwecken dienen und in den Geltungsbereich des zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Gebäudeenergiegesetzes fallen. Zweck der Förderung ist es

- a) den Primärenergieverbrauch zu verringern,
- b) die Treibhausgasemissionen zu reduzieren,
- c) die Sanierungsrate zu erhöhen und
- d) Klimaschutz- und Effizienzmaßnahmen im öffentlichen Raum sichtbar zu machen
- e) das Setzen von neue Impulse im Bereich der Energieeffizienz

1.1

Rechtsgrundlagen

Zuwendungen mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung, im Folgenden EFRE, und beziehungsweise oder Landesmitteln werden auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt:

- a) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung NRW vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBL NRW. S. 445),

- b) Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602),

- c) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159) die zuletzt durch Verordnung (EU) 2022/2039 (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 23) geändert worden ist,

- d) Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60),

- e) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, die durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist, im Folgenden De-minimis-Verordnung,

- f) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist, im Folgenden AGVO,

- g) Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung / Just Transition Fund Rahmenrichtlinie NRW, im Folgenden EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW vom 7. Oktober 2022 (MBL NRW. S. 871),

- h) Verordnung (EU) Nr. 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

Bei Förderung über Landesmittel sind zusätzlich die Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17) anzuwenden.

1.2

Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Die für die Bewilligung zuständige Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Planung und Umsetzung von Vorhaben zur energetischen Sanierung von Gebäuden, die zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz beitragen. Im Rahmen der Umsetzung werden sämtliche Gewerke sowie die jeweils erforderlichen Umfeldmaßnahmen gefördert, die im Zuge der Berechnung von Energiebilanzen gemäß Gebäudeenergiegesetz beziehungsweise gemäß den Berechnungsgrundlagen sämtlicher Teile der DIN V 18599, Ausgabe September 2018, Berücksichtigung finden. Zudem ist die Erstellung eines Energiekonzepts, das im Zusammenhang mit einem nach dieser Richtlinie geförderten investiven Vorhaben steht, förderfähig. Unter bestimmten Voraussetzungen, siehe Nummer 2.2.1, sind bereits erstellte Energiekonzepte auch förderfähig.

2.1**Förderfähige Gebäude**

Förderfähig ist bei anteiliger Gewährung von EU-Mitteln aus dem EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 (siehe 6.1.1) die energetische Sanierung von

- a) kulturellen Einrichtungen, wie zum Beispiel Theater, Museen und Gedenkstätten, sowie Gebäuden für kulturelle Veranstaltungen, wie zum Beispiel Konzerte und Kunstausstellungen,
- b) Bibliotheken und Büchereien,
- c) Sporthallen sowie Nebenräume und Nebengebäude wie z.B. Umkleide-, Wasch- und Duschräume, Toiletten, Schulungs- und Besprechungsräume von Sporthallen und Sportplätzen, die für die Ausübung einer sportlichen Betätigung geeignet und bestimmt sind und in denen Sportunterricht erteilt wird oder die für den Trainings- und Wettkampfbetrieb genutzt werden,
- d) Schwimmbädern, soweit sie zum sportlichen Schwimmen und nicht auf die Erholung und den Spaß der Badegäste ausgelegt sind,
- e) Mineral-, Thermal-, Sole- sowie Moorheilbädern, soweit sie auf Rehabilitationsmaßnahmen und nicht auf die Erholung und den Spaß der Badegäste ausgelegt sind,
- f) Kindertagesstätten, Kindergärten, Schullandheimen und Jugendherbergen, sowie
- g) Pflegeheimen und Tagesstätten für Personen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes Hilfe benötigen

in Nordrhein-Westfalen, soweit für die Gebäude die Vorgaben der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz (Wärmeschutzverordnung – WärmeschutzV) vom 11. August 1977, die am 1. November 1977 in Kraft trat, nicht berücksichtigt wurden und diese in den Geltungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes der jeweils geltenden Fassung fallen.

Im Falle einer Förderung ausschließlich aus Landesmitteln können zusätzlich zu den oben genannten Objekten gefördert werden:

- a) Krankenhäuser,
 - b) Feuerwehrgebäude sowie
 - c) Rathäuser und Kreishäuser
- in Nordrhein-Westfalen.

2.2**Fördergegenstände****2.2.1****Nicht-investive Vorhaben**

Nicht-investive Vorhaben werden nur im Zusammenhang mit einem im Rahmen dieser Richtlinie geförderten investiven Vorhaben gefördert.

2.2.1.1**Energiekonzepte**

Gefördert wird die Erstellung von Energiekonzepten, die mindestens den Umfang des in Anlage 2 beschriebenen Muster-Energiekonzepts aufweisen, insbesondere:

- a) Entwicklung von Energiekonzepten für das Gesamtgebäude,
- b) Energetische Fachplanungen zur Erstellung von Energiekonzepten und Energiebilanzen gemäß dem Gebäudeenergiegesetz,
- c) bauliche und technische Datenaufnahme und Datenauswertung,
- d) Untersuchung des Bestandsgebäudes und der vorhandenen Anlagentechnik hinsichtlich der energetischen Qualität inklusive hierfür notwendiger messtechnischer Untersuchungen sowie
- e) Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen.

Es können ebenfalls bereits erstellte oder beauftragte Energiekonzepte gefördert werden, sofern sie mindestens den Anforderungen der Anlage 2 entsprechen, nach dem 1. Januar 2021 beauftragt wurden und dem investiven Vorhaben unmittelbar zugeordnet werden können. Relevante, aber ältere Energiekonzepte, die allen Anforderungen entsprechen, können für die Antragstellung verwendet werden, sind jedoch nicht förderfähig.

2.2.1.2**Planungsleistungen zur Umsetzung investiver Vorhaben**

Gefördert werden können Planungsleistungen zur Umsetzung des investiven Vorhabens, insbesondere:

- a) Bauliche und technische Datenaufnahme und Datenauswertung,
- b) Untersuchung des Bestandsgebäudes und der vorhandenen Anlagentechnik hinsichtlich der energetischen Qualität inklusive hierfür notwendiger messtechnischer Untersuchungen,
- c) Detailplanungen relevanter Gewerke,
- d) digitale Planungen,
- e) Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen,
- f) Energiemanagement- und Monitoringkonzepte,
- g) Bauleitung und Begleitung der Umsetzung des investiven Vorhabens,
- h) Information und Einbindung von Eigentümern, Nutzenden und anderen relevanten Akteuren in die Planung und Umsetzung der vorgesehenen Konzepte,
- i) öffentliche Kommunikation und Sichtbarmachung geplanter und umgesetzter Klimaschutzmaßnahmen im und am Gebäude sowie
- j) Fachplanungen zur Erbringung notwendiger Nachweise im Rahmen des Erlangens einer anerkannten Gebäudezertifizierung.

2.2.1.3**Erfahrungsaustausch**

Ein Erfahrungsaustausch mit Nachbarregionen, insbesondere in den Niederlanden, kann unterstützt werden. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können selbst Ideen dazu einbringen, wie dieser internationale Austausch zu gestalten ist. Der Austausch mit Nachbarregionen ist als Teil der Gesamtmaßnahme förderfähig.

2.2.2**Investive Vorhaben**

Gefördert werden können investive Vorhaben zur Umsetzung des Energiekonzepts, insbesondere:

- a) im Bereich Gebäudehülle und Bautechnik,
- b) im Bereich Gebäudetechnik,
- c) im Bereich Gebäudesystemtechnik,
- d) Maßnahmen zum Erlangen einer anerkannten Gebäudezertifizierung und
- e) Umfeldmaßnahmen.

Es werden investive Vorhaben zur energetischen Sanierung gefördert, die zu einer Verringerung des Primärenergiebedarfs von mindestens 50 Prozent im Vergleich zum Ist-Zustand beitragen. Dies umfasst alle Einbau-, Umbau- und Optimierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle und der Anlagentechnik des Gebäudes, die am Gebäude vorgenommen werden, insbesondere:

- a) die Wärmedämmung von Wänden, Geschossdecken und Dachflächen,
- b) die Erneuerung, der Ersatz oder erstmaliger Einbau von Fenstern und Außentüren,
- c) der Einbau und die Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes,
- d) die Erneuerung von Heizungs- und Trinkwarmwasseranlagen im Gebäude,

- e) der Einbau und die Erneuerung von Lüftungsanlagen,
- f) der Einbau und die Installation von Geräten zur Mess-, Steuer- und Regelungstechnik und
- g) die Errichtung von Wärmespeichern im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude.
- h) Einrichtung oder Verbesserung der Gebäudeautomation, wie Überwachungs-, Steuer- und Optimierungseinrichtungen, sowie die Planung und Einführung eines Energiemanagementsystems.

Jede einzelne Maßnahme muss dabei zu einer Verringerung des Primärenergiebedarfs beitragen. Die Mindestanforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten der zu modernisierenden Bauteile sind dieser Richtlinie als Anlage 1 beigefügt.

Anlagen für erneuerbaren Energieanlagen für Stromproduktion, wie Photovoltaik-Anlagen oder Kleinwindkraftanlagen, werden nicht gefördert, können jedoch bis zu 10 Prozent zur Erfüllung der Voraussetzung der Primärenergieeinsparung beitragen. Eine Förderung von stationären elektrischen Batteriespeichern ist nur in Verbindung mit einer neu zu errichtenden, nicht über die Richtlinie geförderte, Photovoltaikanlage möglich. Die Größe des Speichers soll dem Verbrauch und beziehungsweise oder der neuen Photovoltaikanlage angepasst sein.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zum Kreis der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger gehören

- a) Kommunen (Städte, Gemeinden und Kreise) und kommunale Zweckverbände,
- b) kommunale Unternehmen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts gemäß § 107 Absatz 1 und 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,
- c) kommunale Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts gemäß § 108 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, wenn den beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbänden alleine oder zusammen mehr als 50 Prozent der Anteile gehören,
- d) Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung verfolgen und bei denen das zuständige Finanzamt die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gemäß § 60a Abgabenordnung festgestellt hat.

Nicht antragsberechtigt sind

- a) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- b) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Ziffer 18 der AGVO,
- c) Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 der AGVO, sowie
- d) natürliche oder juristische Personen, die aufgrund von aktuellen Sanktionsbestimmungen von Förderungen des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeschlossen sind.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass durch das geplante Vorhaben eine Steigerung der Energieeffizienz und Reduzierung des Treibhausgasausstoßes bewirkt wird. Der zukünftig vorgesehene energetische Standard des Gebäudes muss über die gesetzlichen Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes hinausgehen sowie nach Umsetzung des Vorhabens zu einer Verringerung des vorhandenen Primärenergiebedarfs von mindestens 50 Prozent gegenüber dem Ist-Zustand führen. Auch sind Mindestanforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten, näher beschrieben in Anlage 1, von verschiedenen Ge-

bäudeteilen einzuhalten. Bauliche und technische Einzelmaßnahmen werden nicht gefördert.

Darüber hinaus haben Antragstellende beziehungsweise deren Vorhaben die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Das geförderte Vorhaben muss innerhalb der Landesgrenzen des Landes Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden,
- b) die von dem Vorhaben betroffenen Gebäude sind noch mindestens zehn Jahre zweckentsprechend zu nutzen; bei angemieteten Objekten ist diese Nutzungsdauer nach Sanierung mit einer schriftlichen Vereinbarung der Antragstellenden mit den Eigentümerinnen und Eigentümern des Objektes über die weitere Nutzung nachzuweisen.
- c) es ist ein Energiekonzept vorzulegen, das auf den Ergebnissen der Energiebilanzen gemäß des zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Gebäudeenergiegesetzes für den energetischen Ist-Zustand und dem geplanten energetischen Zustand fußt und mindestens den Angaben des beigefügten Musters „Energiekonzept“ gemäß Anlage 2 entspricht und
- d) Bauteile, die im Zuge der Umsetzung des Energiekonzepts keiner Modernisierung unterliegen sollen, müssen einen energetischen Standard aufweisen, der mindestens der jeweiligen Referenzausführung des Bauteils des Referenzgebäudes gemäß Anlage 1 zum Gebäudeenergiegesetz entspricht.

Planungsleistungen, Beratungen und Untersuchungen müssen in der Ergebnisdarstellung anbieterneutral und unabhängig sein. Darüber hinaus müssen sämtliche investive Vorhaben durch Fachunternehmen durchgeführt werden und dürfen nicht durch eigenes Personal erbracht werden. Reine Materialeinkäufe sind nicht förderfähig.

Es werden bei Förderung aus EFRE-Mitteln ausschließlich Vorhaben unterstützt, welche die vom EFRE/JTF-Begleitausschuss NRW aufgestellten Auswahlkriterien erfüllen. Hierzu zählen unter anderem die spezifischen Auswahlkriterien „Steigerung der Energieeffizienz“ und „Reduzierung des Treibhausgasausstoßes“, aber auch der Beitrag des Vorhabens zur ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit, Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung. Dieses sind im Antragsverfahren darzustellen.

Gemäß der EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW werden bei einer Förderung aus EFRE-Mitteln ausschließlich Vorhaben unterstützt, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Europäischen Union beachten, mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und dem Pariser Klimaschutzübereinkommen im Einklang stehen sowie keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 verursachen. Vorhaben sind so zu errichten, dass sie durch potenzielle langfristige Auswirkungen des Klimawandels nicht gefährdet werden. Im Falle einer Förderung nach der EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW sind daher notwendige Angaben zu den Querschnittszielen und zur Klimaverträglichkeit des Infrastrukturvorhabens im Antrag auszufüllen. Die aktuellen Fragebögen hierzu sind auf www.efre.nrw.de hinterlegt.

Der Zuwendungsgeber organisiert wiederkehrende Erfahrungsaustausche mit allen Zuwendungsempfängern. Der Teilnahme an diesem Austausch muss bei Antragstellung durch die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger zugestimmt werden.

4.2

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Es werden nur Vorhaben gefördert, für die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger vor Beginn des Vorhabens einen Förderantrag gestellt haben und mit denen vor Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden ist. Als Maßnahmenbeginn gilt

jede verbindliche Auftragsvergabe, Bestellung und jeder Vertrag über den Kauf oder die Installation. Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 6 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, gelten nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn.

Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 6 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, gelten gemäß NBest-Bau nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn.

Für eine Förderung der Ausgaben für bereits erfolgte Planungsleistungen sind diese bei Antragstellung vollständig anzugeben.

4.3

Vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Maßnahmen

Es darf sich bei dem Vorhaben nicht um eine gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Maßnahme handeln.

5

Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1

Zuwendungsart

Die Förderung erfolgt als Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart

Die Finanzierung erfolgt als Anteilfinanzierung.

5.3

Form der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbare Zuwendung zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nach Maßgabe dieser Richtlinie.

5.4

Zuwendungsfähige Ausgaben

5.4.1

Nicht-investive Vorhaben

Zuwendungsfähig sind soweit sie dem zu fördernden investiven Vorhaben unmittelbar zuzuordnen sind:

- Ausgaben für die Erstellung von Energiekonzepten für das jeweilige Vorhaben,
- Ausgaben für bereits erstellte Energiekonzepte, die durch den Antragsteller nicht vor dem 1. Januar 2021 beauftragt wurden,
- die Planungsausgaben des jeweiligen Vorhabens, die alle für die Erstellung, Begleitung und Umsetzung des Energiekonzepts notwendigen und planerischen Leistungen umfassen; die Planungsausgaben umfassen ebenfalls die energetischen Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen sowie Dienstleistungen im Rahmen einer Nachhaltigkeitszertifizierung und
- Ausgaben für Planungsleistungen im Rahmen der Erstellung des Energiekonzepts und die damit verbundenen späteren Detailplanungen, die sich auf Gewerke beziehen, deren investive Vorhaben nicht Fördergegenstand dieser Richtlinie sind, da sie nicht durch die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, sondern durch Dritte finanziert werden, zum Beispiel Contracting.

Sollten Planungsleistungen über das einzelne aus dem EFRE geförderte Bauvorhaben hinausgehen, ist hinsichtlich der Aufteilung der Ausgaben zu beachten, dass Planungsleistungen bei Bauvorhaben nur dann als Sachausgaben berücksichtigt werden, wenn sie als direkte Ausgaben einem Vorhaben unmittelbar zugeordnet werden können.

5.4.2

Investive Vorhaben

Zuwendungsfähig sind die gesamten Investitionsausgaben der Vorhaben zur energetischen Sanierung gemäß Nummer 2.2.2, die erforderlich sind, um die Energieeffizienz zu verbessern, sowie die Ausgaben erforderlicher Umfeldmaßnahmen.

Umfeldmaßnahmen bezeichnen sämtliche baulichen und technischen Maßnahmen, die im Rahmen einer energetischen Modernisierung eines Gewerkes notwendig sind, um eine fachgerechte Umsetzung vorzubereiten und nach Modernisierung einen voll funktionsfähigen Zustand zu erreichen, zum Beispiel

- Gerüste und Baustelleneinrichtungen sowie
- Abbau und Entsorgung von Altanlagen,
- Wiederherstellungsarbeiten, wie Putze, Anstriche und Bodenbeläge.

5.4.3

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.5

Höhe der Zuwendungen, Beihilfeintensität

Die Höhe der jeweiligen Zuwendung richtet sich nach den beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union sowie den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

- Die nicht-investiven Fördergegenstände werden unter Anwendung der in Artikel 49 der AGVO genannten Kriterien mit bis zu 80 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten gefördert.
- Für investive Fördergegenstände ist Artikel 38a der AGVO mit bis zu 70 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten anzuwenden. Es sind im Rahmen einer Förderung auf Grundlage der AGVO die in den einzelnen Freistellungstatbeständen der AGVO genannten Beihilfehöchstintensitäten als Förderhöchstsatz sowie die in Artikel 4 Absatz 1 der AGVO genannten Anmelde-schwellen als Förderhöchstbetrag zu beachten.
- Für Vorhaben, bei denen eine Förderung keine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellt, ist eine Förderung bis zu einer Förderquote von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben möglich.
- Im Falle einer Förderung über die De-minimis-Verordnung beträgt der Förderhöchstbetrag 200 000 Euro und mindert sich um die De-minimis-Beihilfen, die die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger in den letzten beiden Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten haben.

Der Gesamtbetrag der Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung, die einem einzigen Unternehmen, das im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig ist, von einem Mitgliedstaat gewährt werden, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht übersteigen.

Im Rahmen von Förderungen auf Grundlage der AGVO sind die beihilfefähigen Kosten durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen. Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.

5.6

Mindestbetrag, Bagatellgrenze

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die förderfähigen Gesamtausgaben je Antrag mehr als 200 000 Euro betragen.

5.7**Maximalbetrag, Höchstgrenze**

Eine Förderung wird nur für Vorhaben gewährt, wenn die förderfähigen Gesamtausgaben zum Zeitpunkt der Antragstellung die Summe von acht Millionen Euro je Antrag nicht überschreiten. Kommunen, Kreise oder Zusammenschlüsse von Kommunen und beziehungsweise oder Kreisen können die Förderung der Sanierung mehrerer Gebäude beantragen. Bei zusammenhängenden Vorhaben zur Sanierung mehrerer unterschiedlicher Gebäude ist die Förderung in einem Antrag zu beantragen. Bei nicht zusammenhängenden Vorhaben ist die Förderung in separaten Anträgen zu beantragen.

5.8**Kumulierung**

Die Kumulierung der Förderung nach dieser Richtlinie mit anderen staatlichen Förderungen ist zulässig, sofern diese anderen staatlichen Förderungen das zulassen. Das Verbot der Doppelförderung ist einzuhalten.

Soweit es sich bei den nach dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendungen um Beihilfen im Sinne des europäischen Beihilferechts handelt, sind die Kumulierungsvorgaben des EU-Beihilferechts einzuhalten. Bei der Gewährung von Zuwendungen auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung sind die Kumulierungsregeln des Artikels 5 der De-minimis-Verordnung einzuhalten. Bei der Gewährung von Beihilfen auf der Grundlage der AGVO sind die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten.

De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage der AGVO gewährt wurden.

6**Verfahren**

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der Antragseingänge, wobei nur vollständige und prüffähige Anträge berücksichtigt werden können.

Bei Zuwendungen mit Mitteln der Europäischen Union gelten für das Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren die Regelungen der EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie.

6.1**Antragsverfahren**

Im Fall der anteiligen Gewährung von EU-Mitteln aus dem EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die gemäß den vom EFRE /JTF-Begleitausschuss NRW aufgestellten Auswahlkriterien plausibel und angemessen sind und einen Beitrag zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen (Geschlechtergleichstellung, Nichtdiskriminierung, ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit) sowie den spezifischen Auswahlkriterien „Steigerung der Energieeffizienz“ und „Reduzierung des Treibhausgasausstoßes“ leisten. Dieses ist im Antragsverfahren darzustellen.

Im Rahmen einer Förderung auf Grundlage der AGVO muss der Förderantrag mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens
- Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- Kosten des Vorhabens,
- den beantragten Zuschuss nach dieser Richtlinie und
- e) Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

6.1.1**Antragstellung**

Für Zuwendungen aus Landesmitteln ist ein Förderantrag unter Verwendung des entsprechenden Antragsmusters bei der bewilligenden Stelle zu stellen.

Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 erfolgt nach Veröffentlichung einer Förderbekanntmachung unter www.efre.nrw.de/foerderbekanntmachungen über das EFRE.NRW.online-Portal oder schriftlich unter Verwendung der Antragsformulare bei der bewilligenden Stelle.

6.1.2**Antragsunterlagen**

Dem digitalen und auf den einschlägigen Internetseiten veröffentlichtem Antragsformular sind neben den einzureichenden Unterlagen gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung zwingend folgende weitere Unterlagen als Anlage beizufügen:

- Energiekonzept gemäß Anlage 2,
- vollständige Energiebilanzen gemäß dem Gebäudeenergiegesetz des Ist-Zustands und des geplanten Zustands des Gebäudes sowie des entsprechenden Referenzgebäudes,
- Zusammenfassung des geplanten Vorhabens,
- eine Kostenberechnung, Ebene 3, nach den Anforderungen der DIN 276, Ausgabe Dezember 2018, mit einer Auflistung aller investiven und konsumtiven Kosten und gegebenenfalls eine Aufteilung in förderfähige und nichtförderfähige Kosten,
- bei angemieteten Objekten eine schriftliche Vereinbarung der Antragstellenden mit den Eigentümerinnen und Eigentümern des Objektes über die weitere Nutzung für zehn Jahre,
- im Falle einer EFRE-Förderung sind die Unterlagen zu den EFRE-Querschnittszielen und zur Klimaverträglichkeit des Infrastrukturvorhabens auszufüllen.

Bei der Antragstellung muss das Einverständnis erklärt werden, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der bewilligenden Stelle oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträgern gespeichert und von ihr oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet, an den nordrhein-westfälischen Landtag und an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

Bei Beantragung muss auch einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern zugestimmt werden.

Im Bewerbungsverfahren werden nur Anträge berücksichtigt, die vollständig und prüffähig eingereicht werden.

6.2**Nebenbestimmungen**

Dem Zuwendungsbescheid werden bei Vorhaben, die ausschließlich aus Landesmitteln finanziert werden, als jeweils einschlägige Nebenbestimmungen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, Anlage 2 zu Nummer 5.1 der VV zur LHO für Projektförderung oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden, Anlage 1 zu Nummer 5.1 der VV zur LHO, für Gemeinden beigelegt.

Soweit Mittel aus dem EFRE für das jeweilige Vorhaben eingesetzt werden, gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Fonds für einen gerechten Übergang, im Folgenden ANBest-EU, in Anlage 1 der EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW. Diese werden dem Zuwendungsbescheid beigelegt.

Die Bewilligung erfolgt mit der Maßgabe, dass spätestens innerhalb von neun Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids mit dem Vorhaben begonnen werden muss. Ansonsten verfällt der Anspruch auf Zuwendung, es sei denn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger weist nach, dass der verspätete

Maßnahmenbeginn nicht von ihr beziehungsweise ihm zu vertreten ist.

6.3

Transparenz

Die bewilligende Stelle muss Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro auf einer Beihilfe-Website veröffentlichen. Hierzu ist das Transparency Award Module unter <https://webgate.ec.europa.eu> zu nutzen und es sind die Angaben gemäß Anhang III der AGVO zu veröffentlichen. Für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe sind die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung zu beachten, insbesondere auch Artikel 6.

7

Bewilligende Stelle

Bewilligende Stelle ist die örtlich zuständige Bezirksregierung.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Anlage 1 - Mindestanforderungen an Wärmedurchgangskoeffizienten

Die hier beschriebenen Mindestanforderungen an Wärmedurchgangskoeffizienten von verschiedene Gebäudeteile sind einzuhalten.

Bauteil	Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten $U_{\max}$ in $W/(m^2K)$ bzw. der maximalen Wärmeleitfähigkeit λ in $W/(mK)$	
	Zonen von Nichtwohngebäuden $T \geq 19\text{ °C}$	Zonen von Nichtwohngebäuden mit $12\text{ °C} < T < 19\text{ °C}$
Außenwände		
Außenwand	0,20	0,25
Einblasdämmung/Kerndämmung bei bestehendem zweischaligem Mauerwerk	$\lambda \leq 0,035\text{ W/(m} \cdot \text{K)}$	$\lambda \leq 0,040\text{ W/(m} \cdot \text{K)}$
Außenwände bei Baudenkmalen für alle Gebäude und bei sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz nur für Wohngebäude	0,45	0,55
Außenwände mit Sichtfachwerk (Innendämmung bei Fachwerkaußenwänden, Erneuerung der Ausfachungen)	0,65	0,80
Fenster und Türen		
Fenster, Balkon- und Terrassentüren	0,95	1,3
Dachflächenfenster	1,0	1,1
Glasdächer	1,6	1,9
Lichtbänder und Lichtkuppeln	1,5	1,9
Vorhangfassaden	1,3	1,6
Außentüren beheizter Räume	1,3	2,0
Tore	1,0	2,0
Dächer und Bauteile gegen unbeheizte Räume oder Erdreich		
Dachflächen von Flachdächern und Schrägdächern und dazugehörige Kehlbalkenlagen	0,14	0,25
Dachgauben	0,20	0,25
Oberste Geschossdecken und Wände (einschließlich Abseitenwände) gegen unbeheizte Dachräume	0,14	0,25
Dachflächen bei Baudenkmalen	$\lambda \leq 0,040\text{ W/(m} \cdot \text{K)}$	$\lambda \leq 0,040\text{ W/(m} \cdot \text{K)}$
Wände gegen Erdreich oder unbeheizte Räume sowie Kellerräume	0,25	0,25
Decken gegen unbeheizte Räume sowie Kellerdecken	0,25	0,25

Geschossdecken gegen Außenluft von unten	0,20	0,25
Bodenflächen gegen Erdreich	0,25	0,25

Sofern in Einzelfällen einzelne Wärmedurchgangskoeffizienten nicht eingehalten werden können, so kann der Nachweis auch über die mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten für die opaken Außenbauteile ($\bar{U}_{\text{opak}}$), die transparenten Außenbauteile ($\bar{U}_{\text{transparent}}$), die Vorhangfassaden ($\bar{U}_{\text{Vorhang}}$) sowie für Glasdächer/Lichtbänder und Lichtkuppeln ($\bar{U}_{\text{Licht}}$) nachgewiesen werden.

In diesem Fall sind die folgenden Werte einzuhalten:

Mindestanforderungen an den Mittelwert der Wärmedurchgangskoeffizienten

Bauteilgruppe	Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten $\bar{U}_{\text{max}}$ in W/(m ² K)	
	Zonen von Nichtwohngebäuden $T \geq 19 \text{ °C}$	Zonen von Nichtwohngebäuden mit $12 \text{ °C} < T < 19 \text{ °C}$
$\bar{U}_{\text{opak}}$	0,22	0,28
$\bar{U}_{\text{Vorhang}}$	1,20	1,50
$\bar{U}_{\text{transparent}}$	1,20	1,50
$\bar{U}_{\text{Licht}}$	2,00	2,50

Anlage 2 – Energiekonzept

Energiekonzept für die Beantragung einer Förderung im Programmbereich EFRE 2021-2027 "Energieeffiziente öffentliche Gebäude" des Landes Nordrhein-Westfalen

Die vorliegende Energiekonzept-Vorlage ist nicht bindend, zeigt aber die Mindestangaben auf, die i.R. der Erstellung des Energiekonzepts aufzuzeigen sind.

Kursive Texte sind Hinweistexte.

1 - Projektbeteiligte**1.1 - Antragsteller**

Antragsteller:	
Abteilung/Fachbereich/OE:	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort):	
Ansprechpartner, Kontaktdaten (Name, Telefon, E-Mail):	

1.2 - Ersteller des Energiekonzepts

Firma:	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort):	
Ansprechpartner, Kontaktdaten (Name, Telefon, E-Mail):	

1.3 - Projektkurzbeschreibung

Projekttitel:		
Kurzbeschreibung (max 200 Wörter):		
Geplante Gesamtausgaben (€):		Angedachte Gesamtförderung (€):
Geplanter Projektbeginn (Monat/Jahr):		Geplante Fertigstellung (Monat/Jahr):

2 - Projektkennzahlen**2.1 - Gebäudedaten**

Gebäudebezeichnung:	
Gebäudekategorie ¹ :	
Baujahr(e):	
Nutzfläche (m²):	

2.2 - Energetische Kennwerte

Endenergiebedarf (kWh/m²a):	Ist-Zustand:		Geplanter Zustand:	
Primärenergiebedarf (kWh/m²a):	Ist-Zustand:		Geplanter Zustand:	
CO ₂ -Emissionen (kg/m²a)	Ist-Zustand:		Geplanter Zustand:	
CO ₂ -Emissionen (kg/a)	Ist-Zustand:		Geplanter Zustand:	

2.3 - U-Werte der Gebäudehülle nach Umsetzung²

	Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten U _{max} in W/(m²K) bzw. der maximalen Wärmeleitfähigkeit λ in W/(mK)	
Bauteil	Zonen von Nichtwohngebäuden T ≥ 19 °C	Zonen von Nichtwohngebäuden mit 12 °C < T < 19 °C
Bauteilgruppe Außenwände		
Bauteilgruppe Fenster/Türen		
Dächer und Bauteile gegen unbeheizte Räume oder Erdreich		

¹ Gebäudekategorie gemäß Bauwerkszuordnungskatalog (BWZK).

² Tabelle bei Bedarf um weitere Zeilen ergänzen.

2.4 - Mittlere Ü-Werte der Gebäudehülle nach Umsetzung

Bauteilgruppe	Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten $\dot{U}_{\max}$ in W/(m ² K)	
	Zonen von Nichtwohngebäuden $T \geq 19\text{ °C}$	Zonen von Nichtwohngebäuden mit $12\text{ °C} < T < 19\text{ °C}$
$\dot{U}_{\text{opak}}$		
$\dot{U}_{\text{Vorhang}}$		
$\dot{U}_{\text{transparent}}$		
$\dot{U}_{\text{Licht}}$		

3 - Ausgangslage**3.1 - Beschreibung der Ausgangssituation**

Gebäudebeschreibung (Baujahr, Bauweise, Geschossigkeit, Bauform etc.), Flächen- und Volumenangaben, Angaben zur Energieversorgung, Angaben zur aktuellen sowie zur zukünftigen Gebäudenutzung

3.2 - Planungsleistungen

Sind bereits Ausgaben für Planungsleistungen für das zu fördernde Gebäude erfolgt?

☐ Nein

☐ Ja

Wenn ja: Für eine Förderung der Ausgaben für bereits erfolgte Planungsleistungen sind diese bei Antragstellung vollständig anzugeben.

3.3 - Nutzungsvereinbarung für angemietete Objekte

Der Antragsteller hat laut Ziffer 4.1b) der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem "Programm für rationelle Energieverwendung, regenerative Energien und Energiesparen - progres.nrw – Programmbereich Energieeffiziente öffentliche Gebäude"

(progres.nrw – Energieeffiziente öffentliche Gebäude) **bei angemieteten Objekten** die zweckentsprechende Nutzungsdauer nach Sanierung von mindestens zehn Jahren mit einer schriftlichen Vereinbarung der Antragstellenden mit den Eigentümerinnen und Eigentümern des Objektes über die weitere Nutzung nachzuweisen.

Der Antragsteller versichert, dass eine entsprechende schriftliche Nutzungsvereinbarung mit den Eigentümerinnen und Eigentümern des Objektes vorliegt.

☐ Ja

☐ Nein

3.4 - Lageplan mit Kennzeichnung des Gebäudes**4 - Energiekonzept**

Das Energiekonzept muss die Potenziale der Energieeffizienzmaßnahmen beschreiben sowie die Ziele aufzeigen, die dazu beitragen, die jeweils vorhandenen Potenziale wirksam zu heben.

Die Energiekonzepte müssen jeweils Energieeffizienzmaßnahmen enthalten, die sowohl eine energetische Verbesserung der Gebäudehülle und der Gebäudetechnik als auch die Nutzung erneuerbarer Energien und intelligenter Energiesysteme sowie die Sichtbarmachung verschiedener Verbrauchsstellen im Gebäude berücksichtigen.

4.1 - Geplante bauliche Maßnahmen

Detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen an der Gebäudehülle (opake und transparente Bauteile) sowie Beschreibung des energetischen Zustands der Gebäudehülle nach Umsetzung des Vorhabens.

4.2 - Geplante technische Maßnahmen

Detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen an der Anlagentechnik (Wärmeversorgung, Trinkwarmwasserbereitung, Lüftungs- und Kältetechnik, Beleuchtung, Beleuchtungssteuerung).

4.3 - Einsatz erneuerbarer Energien

Detaillierte Beschreibung der zum Einsatz kommenden erneuerbaren Energien zur Wärme- und Stromerzeugung.

4.4 - Sonstige geplante Maßnahmen**5 - Unternehmerisches Energieeffizienz- und Umweltengagement**

Angaben zur Teilnahme an Umweltmanagement-Systemen und/oder regelmäßigen externen Auditierungen unter Angabe des verwendeten Systems, z.B. Umweltmanagement-System nach ISO 14001 oder Eco Management and Audit Scheme (EMAS) seit 2017.

6 - Beiträge zur Berücksichtigung des Leitsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“**6.1 - Darstellung des geplanten Beschaffungswesens unter Berücksichtigung des Lebenszyklus sowie ganzheitlicher Kosten-Nutzen-Analysen**

Die Projektziele wurden vor der Planung des Vorhabens definiert und eine Kosten-Nutzen-Analyse (KNA) unter Berücksichtigung der Energieeffizienz durchgeführt, in dessen Rahmen das Vorhaben in Bezug auf die Marktsituation, Innovation, Politikentwicklung und den Investitionsbedarf untersucht wurde.

6.2 - Berücksichtigte Aspekte des Kreislaufprinzips, der Materialeffizienz, der Digitalisierung und der Sektorenintegration

Das Vorhaben wurde hinsichtlich des zu erwartenden Energiebedarfs und der zu erwartenden Kosten – auch in Bezug auf eine Veränderung der Kraftstoff- und Energiepreise – untersucht und mögliche Alternativen bewertet.

6.3 - Erfolgte Prüfung der Integration von Effizienzmaßnahmen in die lokale Raumplanung

Das Vorhaben wurde unter Berücksichtigung makroökonomischer Entwicklungen geplant und die Auswirkungen der Umsetzung sowie die Zukunftssicherheit geprüft.

6.4 - Förderung von Verhaltensweisen zum sparsamen Energieverbrauch über den Lebenszyklus

Bei der Planung des Vorhabens wurde gewährleistet, dass in den Lebenszyklusphasen der Errichtung und der Nutzung des Gebäudes ein ordnungsgemäßer Umgang mit Ressourcen im Sinne der Energieeffizienz erfolgen kann.

7 - Zeitplan

Der Zeitplan sollte sich sowohl auf die Planungs- als auch auf die Ausführungsphasen bis zur Fertigstellung des Vorhabens beziehen.

8 - Investitionskosten

Die Investitionskosten sind gemäß Kostenberechnung nach DIN 276 bis zur Ebene 3 anzugeben.

9 - Projektpartner

772

Zweite Änderung der Bewässerungsrichtlinie

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
II-263.03.02.10

Vom 16. Oktober 2023

1

In Nummer 9 Satz 2 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 14. März 2019 (MBl. NRW. S. 147), der durch Runderlass vom 13. Oktober 2022 (MBl. NRW. S. 895) geändert worden ist, wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 1278

7861

Änderung der FöRL Erschwerungsausgleich Pflanzenschutz

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
II.2 63.05.07.03

Vom 11. Oktober 2023

1

Der Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 16. Februar 2023 (MBl. NRW. S. 130) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.6 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Im Fall der gleichzeitigen Förderung von Antragsflächen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen, Maß-

nahmen des Vertragsnaturschutzes oder der Förderung des ökologischen Landbaus, die einen vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beinhalten, entfällt zur Vermeidung einer Doppelförderung die Zuwendung oder wird anteilig um die bereits aus diesen Maßnahmen erfolgende Förderung reduziert.“

2. Der Nummer 7.2 wird folgender Satz angefügt:

„Mit Eingang des Antrages auf Zuwendung gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn als erteilt.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 1278

II.**Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen****Ungültigkeitserklärung von Dienststempeln Nr. 162 und Nr. 162/1**

Bekanntmachung
des Landesamtes für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz
Vom 25. Oktober 2023

Hiermit wird der Verlust der Dienststempel „Neutrale Klassifizierung und Verriegelung NRW Nr. 162/1 nach Rahmenvereinbarung“ und „NRW Klassifizierung gemäß Fleischgesetz Nr. 05-162“, ausgestellt durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, angezeigt. Die Stempel werden für ungültig erklärt.

Im Auftrag
Dr. G e b e r t

– MBl. NRW. 2023 S. 1278

Einzelpreis dieser Nummer 18,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpreisbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569